


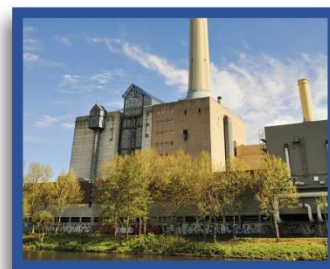
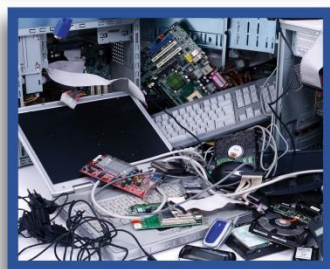
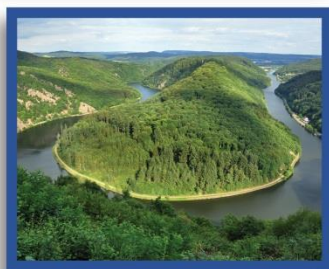
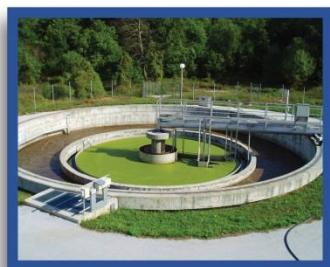


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  EEG-Novelle aus Sicht der Wirtschaft enttäuschend
-  Bundestag beschließt Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
-  Green Deal der EU: DIHK veröffentlicht Stellungnahme



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 3 / September 2020

POLITIK UND RECHT.....	4
BUND	4
<i>EEG-Novelle aus Sicht der Unternehmen enttäuschend</i>	<i>4</i>
<i>EEG-Umlage: Weg frei für Geld aus dem Staatssäckel</i>	<i>4</i>
<i>Aufkommen aus CO₂-Bepreisung: 40 Mrd. Euro (2021-2024)</i>	<i>4</i>
<i>Individuelle Netzentgelte: Bundeskabinett beschließt Ausnahmen für 7000h-Regelung</i>	<i>5</i>
<i>KWK-Ausschreibung: Zuschlagswerte deutlich gestiegen</i>	<i>6</i>
<i>Windzubau an Land auch in diesem Jahr schwach</i>	<i>6</i>
<i>AG Energiebilanzen: Corona schrumpft Energieverbrauch</i>	<i>6</i>
<i>Neuer Branchenstandard für Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen</i>	<i>7</i>
<i>Klimaschutzbericht 2019 veröffentlicht</i>	<i>7</i>
<i>Bundestag beschließt Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</i>	<i>8</i>
<i>Bundestag beschließt Novelle des Batteriegesetzes</i>	<i>8</i>
<i>Kohleausstieg in Sack und Tüten</i>	<i>9</i>
<i>Bundeskompensationsverordnung in Kraft getreten</i>	<i>10</i>
<i>Änderung der Abwasserverordnung in Kraft</i>	<i>10</i>
<i>Hinweise zum Geologiedatengesetz: Was ändert sich ab Juli 2020?</i>	<i>10</i>
<i>Einwegkunststoffverbots-Verordnung von Kabinett beschlossen</i>	<i>11</i>
<i>Kabinett beschließt drittes Deutsches Ressourceneffizienzprogramm</i>	<i>12</i>
<i>Kanzlerin und Länderchefs einigen sich auf Beschluss zur Energiewende</i>	<i>12</i>
<i>Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht neuen Mindeststandard</i>	<i>13</i>
<i>Umweltbundesamt veröffentlicht Liste deutscher Industrieanlagen nach IED</i>	<i>13</i>
<i>DIHK veröffentlicht Faktenpapier Wasserstoff</i>	<i>13</i>
<i>DIHK veröffentlicht Merkblatt zum KWKG</i>	<i>14</i>
EUROPÄISCHE UNION.....	14
<i>Green Deal: Ursula von der Leyen bestätigt Verschärfung des 2030-Klimaziels</i>	<i>14</i>
<i>Ratspräsidentschaft: Deutschland will EU-Klimapolitik vorantreiben</i>	<i>14</i>
<i>CO₂-Grenzausgleich: Deutschland fordert Prüfung von Alternativen</i>	<i>15</i>
<i>Green Deal der EU: DIHK veröffentlicht Stellungnahme</i>	<i>15</i>
<i>EU-Kommission stellt Bewertung der nationalen Energie- und Klimapläne vor</i>	<i>17</i>
<i>DIHK-Analyse zur Verschärfung der EU-Klimaziele veröffentlicht</i>	<i>17</i>
<i>Strompreiskompensation: EU-Kommission beschließt neue Regeln</i>	<i>18</i>
<i>Corona-Krise: Begrenzung der EEG-Umlage für Unternehmen in Schwierigkeiten möglich</i>	<i>19</i>
<i>Energie- und Stromsteuerentlastungen für Unternehmen in Schwierigkeiten möglich</i>	<i>20</i>
<i>EU-Kommission verabschiedet Wasserstoffstrategie</i>	<i>20</i>
<i>Aktionsplan zu Kritischen Rohstoffen veröffentlicht</i>	<i>22</i>
<i>Guidelines zur EU-Einwegplastikrichtlinie verspäten sich</i>	<i>22</i>
<i>NEC-Richtlinie: EU-Kommission legt kritischen ersten Umsetzungsbericht vor</i>	<i>22</i>
<i>Chemikalienpolitik: Aktuelle Hinweise der ECHA zu Harmonisierten Giftinformationen und zur nächsten Erweiterung der REACH-Kandidatenliste</i>	<i>23</i>
<i>EU-Vertragsverletzungsverfahren 2019: Umweltbereich Spitzenreiter</i>	<i>23</i>
<i>EU-Lieferkettengesetz: Entwurf im kommenden Jahr zu erwarten</i>	<i>23</i>
<i>EU-Kommission kündigt "One in, one out-Prinzip" an</i>	<i>24</i>
KURZ NOTIERT	24
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	27
VERANSTALTUNGSKALENDER	28
RECYCLINGBÖRSE	28

Liebe Leserinnen und Leser,

IHK zur EEG-Novelle: Kein großer Wurf! Ausstieg aus der EEG-Förderung rasch einleiten!

Die am 23. September vom Bundeskabinett verabschiedete Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) bleibt aus Sicht der IHK deutlich hinter den Erwartungen zurück. Zentrale Fragestellungen seien nur halbherzig angegangen worden, andere wurden kontraproduktiv gelöst oder sogar gänzlich ausgespart.

„Wir hätten uns insgesamt mehr Mut und Entschlossenheit gewünscht, etwa um der mittelständischen Wirtschaft Investitionen in Solardächer zu erleichtern. Stattdessen bremsen weiterhin bürokratische Auflagen wie komplizierte Abgrenzungs- und Meldepflichten von Drittstrommengen oder Ausschreibungsverfahren das Engagement der Betriebe. Auch bleiben die Belastungen der Unternehmen durch die EEG-Umlage für die Eigenstromerzeugung bestehen. Dies hemmt unter anderem die Nutzung von Solarstrom für die Elektrifizierung von Fuhrparks oder die Wärmeversorgung. Kontraproduktiv ist vor allem die Umlageerhebung für Eigenversorger. Sie steht dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien entgegen, mit dem das für 2030 geplante 65-Prozent-Ziel erreicht werden soll.“ So kommentierte IHK-Hauptgeschäftsführer Heino Klingen den heutigen Kabinettsbeschluss zum EEG 2021.

Verbesserungen bei der Besonderen Ausgleichsregelung

Positiv bewertet die IHK, dass die Schwellenwerte für die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) schrittweise abgesenkt werden sollen, wenn auch nur für einen Teil der Unternehmen mit hoher Stromkostenintensität. Damit reagiert die Bundesregierung auf das Problem, dass die zu deckelnde EEG-Umlage für einige Unternehmen sonst paradoxerweise Strommehrkosten hervorrufen würde. Zudem wird dadurch die Gefahr abgewandt, dass industrielle Stromabnehmer coronabedingt aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen.



Deckelung der EEG-Umlage unsicher

Unverändert problematisch bleibt aus Sicht der IHK die Finanzierung des EEG. Zwar sind im Klimapaket und im Konjunkturpaket des Bundes Zuschüsse zur EEG-Finanzierung vorgesehen. Doch es ist nach wie vor offen, ob die gleichfalls beschlossene Deckelung der EEG-Umlage tatsächlich kommt. Denn die EEG-Novelle enthält hierzu keine Festlegungen. In der Praxis könnten sich also durchaus deutlich höhere EEG-Umlagen ergeben – mit allen negativen Folgen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Für die IHK ist nun auch deshalb der Zeitpunkt erreicht, an dem die Politik rasch den Einstieg in den Ausstieg aus der EEG-Förderung auf den Weg bringen sollte. „Seit langem sprechen wir uns bereits für das Auslaufen des EEG als dauerhaftes Förderinstrument aus. 20 Jahre sind genug. Denn nach einem so langen Zeitraum kann von einer für den Markteinstieg erforderlichen Technologieförderung keine Rede mehr sein – erst recht nicht angesichts der deutlich gestiegenen Anteile der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung. Wir plädieren deshalb für die Umstellung auf einen aus dem Bundeshaushalt finanzierten und im Zeitablauf abnehmenden Investitionskostenzuschuss. Damit wären die Anlagen von Anfang an direkt in den Markt integriert“, so Klingen.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	Ausgabe Saarland: IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	Homepage:  www.saarland.ihk.de Bildnachweis:  https://de.fotolia.com
Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, 📠 (0681) 95 20 – 489, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de ☎ (0681) 95 20 – 425, 📠 (0681) 95 20 – 489, ✉ christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

BUND

EEG-Novelle aus Sicht der Unternehmen enttäuschend

Den Regierungsentwurf für die EEG-Novelle bewertet der DIHK als Enttäuschung für die Unternehmen. Mit dem Gesetz werde zusätzliche Bürokratie aufgebaut und so das Mitmachen der Betriebe an der Energiewende zusätzlich erschwert. Gleichzeitig sei "ein Konzept zum Ausstieg aus der Förderung nur schemenhaft zu erkennen". Zudem blieben viele Rechtsunsicherheiten bestehen.

Neue Hürden für kleinere Photovoltaik-Anlagen

In seiner Stellungnahme wendet sich der DIHK unter anderem gegen eine Erschwerung gemischter Geschäftsmodelle, in denen Betriebe die Eigenversorgung und den Stromverkauf kombinieren. So konfrontiere etwa die Einführung der Ausschreibungen für Photovoltaik-Dachanlagen ab 500 Kilowatt investitionswillige Unternehmen mit neuen Hürden. Es sei daher davon auszugehen, dass solche Anlagen künftig kleiner dimensioniert oder sogar gar nicht realisiert würden. "Einmal mehr ist der Mittelstand Verlierer der Energiewende", moniert der DIHK.

Ein weiterer Kritikpunkt: Die weiterhin bestehende Rechtsunsicherheit bei der Abgrenzung sogenannter Drittstrommengen auf dem Betriebsgelände sei für Tausende Unternehmen ein großes Problem. Dabei würden die bestehenden Schätzmöglichkeiten trotz positiver Wirkung für das EEG-Konto nicht über 2020 hinaus verlängert.

Lichtblick Besondere Ausgleichsregelung

Einen Lichtblick sieht der DIHK in den Verbesserungen bei der Besonderen Ausgleichsregelung. Auch wenn man sich hier mehr Mut gewünscht hätte: Ein Absenken der entsprechenden Schwellenwerte verhindere, dass die steuerfinanzierte Senkung der EEG-Umlage für viele Unternehmen eine Verringerung der Stromkostenintensität und damit paradoxerweise einen Anstieg der Stromkosten bedeuten würde.

Ebenfalls positiv ist aus Sicht der Wirtschaft, dass im Falle negativer Strompreise die Förderung für Neuanlagen eingestellt werden soll. Dies werde die Marktintegration erneuerbarer Energien weiter vorantreiben.

Bürokratie abbauen, Marktchancen für Erneuerbare verbessern

Zu den Vorschlägen, die der DIHK in seiner Stellungnahme unterbreitet, zählt auch eine Aufhebung der Personenidentität beim Selbstverbrauch von erneuerbaren Energien. Denn: "Dies würde massiv von Bürokratie entlasten und die Rechtssicherheit erhöhen." Zudem betont der DIHK die große Bedeutung, die ein Herkunftsnachweis für die Marktperspektiven erneuerbarer Energien haben würde.

Quelle: DIHK

EEG-Umlage: Weg frei für Geld aus dem Staatssäckel

Der Bundestag hat mit der Novelle der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) am 2. Juli 2020 den Weg dafür freigemacht, Geld aus dem Staatshaushalt auf das EEG-Konto einzuzahlen und damit die EEG-Umlage zu senken. Damit kann die EEG-Umlage für das kommende Jahr auf 6,5 Cent und für 2022 auf 6 Cent/kWh gedeckelt werden, wie es das Konjunkturprogramm der Bundesregierung vorsieht.

Damit ist aber auch klar, dass das EEG eine Beihilfe ist und sämtliche Änderungen am Gesetz von Brüssel genehmigt werden müssen.

Quelle: DIHK

Aufkommen aus CO₂-Bepreisung: 40 Mrd. Euro (2021-2024)

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion hat die Bundesregierung eine aktuelle Schätzung des erwarteten Finanzaufkommens aus der CO₂-Bepreisung nach dem nationalen Brennstoffemissionshandel

vorgenommen. Zudem nimmt sie zu beihilferechtlichen Aspekten des Zuschusses aus dem Bundeshaushalt zur Deckelung der EEG-Umlage 2021 und 2022 Stellung.

Das Gesamtaufkommen aus der CO₂-Bepreisung wird von der Bundesregierung für die Jahre 2021 bis einschließlich 2024 auf 40 Mrd. Euro geschätzt. Nach DIHK-Analysen entfällt davon rund die Hälfte auf die Wirtschaft. Die Einnahmen sollen ab 2021 für die Senkung der EEG-Umlage, weitere Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Industrie und Klimaschutzfördermaßnahmen verwendet werden. Dabei werden die zusätzlichen Einnahmen infolge der im Dezember 2019 im Vermittlungsausschuss beschlossenen Erhöhung der Zertifikatspreise in der Einführungsphase zunächst vollständig zur Senkung der EEG-Umlage verwandt. Ab dem 01. Januar 2024 werden sie auch zur Anhebung der zusätzlichen Entfernungspauschale für Fernpendlerinnen und Fernpendler verwendet. Angaben zur Verteilung des Aufkommens auf die vier Jahre und auf die verschiedenen Verwendungen hat die Bundesregierung nicht gemacht.

Nach Einschätzung des DIHK ist es kritisch, dass dem im Dezember 2019 vereinbarten höheren CO₂-Preispfad - der zu höheren Kosten für Diesel, Benzin, Heizöl und Erdgas führt - keine effektive Entlastung der EEG-Umlage auf Strom gegenübersteht. Hintergrund ist, dass in Folge der Corona-Krise das zur Finanzierung der EEG-Vergütungen notwendige EEG-Umlagevolumen sprunghaft ansteigt.

Unter Verwendung

- des ursprünglich bereits zur Senkung der EEG-Umlage vorgesehenen Anteils am CO₂-Preisaufkommen (Senkung um 0,25 ct/kWh in 2021, 0,5 Cent/kWh in 2022 und 0,625 Cent/kWh ab 2023),
- des vollständigen Aufkommens aus der Erhöhung des CO₂-Preispfades und
- eines Zuschusses aus dem Bundeshaushalt von bis zu 11 Mrd. Euro für die Jahre 2021 und 2022,

soll eine Deckelung der EEG-Umlage auf 6,5 ct/kWh in 2021 und 6,0 ct/kWh in 2022 möglich gemacht werden. Damit wird die EEG-Umlage kaum geringer sein als im laufenden Jahr (6,756 ct/kWh). Zumindest für die nächsten zwei Jahre wird es damit keine effektive Entlastung im Gegenzug zur Mehrbelastung aus der CO₂-Bepreisung geben. Zudem entfällt der Anreiz zur vermehrten Nutzung von Strom aus einer geringeren EEG-Umlage.

Weitere Fragestellungen der Kleinen Anfrage betreffen die technische Umsetzung des Bundeszuschusses auf das EEG-Umlagekonto der Übertragungsnetzbetreiber und mögliche Folgen für die Einordnung des EEG als Beihilfe. Die konkrete technische Umsetzung des Zuschusses wird nach Angaben der Bundesregierung derzeit auf Grundlage der im Juli erfolgten Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) geprüft). Die Finanzmittel für 2021 seien bereits mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2020 bereitgestellt. Hinsichtlich der beihilferechtlichen Aspekte des Finanzierungsmechanismus schreibt die Bundesregierung ohne weitere Erläuterungen, dass diese im Rahmen der EEV-Änderung berücksichtigt worden seien. Bezüglich der anstehenden EEG-Novelle strebe die Bundesregierung vor Inkrafttreten ein beihilferechtliches Notifizierungsverfahren an, um Rechts- und Planungssicherheit für die Zukunft sicherzustellen. Wie schnell eine Einigung mit Brüssel erzielt werden kann, ist unklar. Zumal auch Teile des Kohleausstiegsgesetzes noch der beihilferechtlichen Notifizierung bedürfen.

Die Kleine Anfrage ([19/21242](#)) der FDP-Fraktion und die Antwort der Bundesregierung ([19/21638](#)) finden Sie unter den genannten Links auf der Internetseite des Bundestages.

Individuelle Netzentgelte: Bundeskabinett beschließt Ausnahmen für 7000h-Regelung

Viele Unternehmen haben durch die Covid-19-Pandemie einen Produktions- und Umsatzrückgang erlebt. Durch den vorübergehend veränderten Stromverbrauch können solche Unternehmen für das Jahr 2020 die formalen Voraussetzungen für den Erhalt individueller Netzentgelte verfehlen. Um dies zu vermeiden, hat das Bundeskabinett Übergangsregelungen beschlossen.

Das Bundeskabinett hat im August 2020 die [„Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und weiterer Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes“ \(PDF, 121 KB\)](#) beschlossen. Zentrales Vorhaben ist die Gewährung von individuellen Netzentgelten für Bandlastkunden im Jahr 2020, wenn die Voraussetzungen dafür 2019 erfüllt waren. Denn aufgrund der Corona-Pandemie erreichen viele Unternehmen die geforderten 7000 oder mehr Betriebsstunden nicht.

Weitere durch die Verordnung geregelte Aspekte betreffen die Vermeidung von Netzentgelten bei technisch bedingten Stromtransiten und den Abbau des Schriftformerfordernisses beim Abschluss von Netzanschlussverträgen, um eine digitale Vertragsabwicklung zu ermöglichen.

Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

KWK-Ausschreibung: Zuschlagswerte deutlich gestiegen

Auf die Zahler der KWK-Umlage kommen höhere Kosten zu. Das ist das Ergebnis der letzten Ausschreibungsrunde. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert lag bei 6,22 Cent/kWh und damit so hoch wie noch nie. Gegenüber der vorherigen Runde war das ein Anstieg von etwa 1 Cent. Dies teilte die Bundesnetzagentur mit.

Das Volumen von 75 MW konnte knapp nicht ausgeschöpft werden, was eine Erklärung dafür ist, warum der Zuschlagswert deutlich angezogen hat. Ein Bieter hatte sogar den Höchstwert von 7 Cent/kWh geboten und ebenfalls einen Zuschlag erhalten. Mit 6,22 Cent liegt die Förderung sogar höher als für KWK-Anlagen zwischen 50 und 100 kW.


Bei der innovativen KWK-Ausschreibung (iKWK) gab es hingegen eine Überzeichnung: 13 Gebote mit 43,8 MW wurden eingereicht, 26,2 MW erhielten schließlich einen Zuschlag. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert lag bei 10,22 Cent/kWh und damit auf dem Niveau der vorherigen Runde. Interessanter Fakt am Rande: Das maximale Zuschlagsvolumen lag bei 29,5 MW. Es konnte aber nicht vergeben werden, da die Bundesnetzagentur das letzte, teilweise im Ausschreibungsvolumen liegende, Gebot ablehnen musste, weil es zum größeren Teil die ausgeschriebene Menge überstieg.

Quelle: DIHK

Windzubau an Land auch in diesem Jahr schwach

War der Zubau von Windrädern an Land bereits im vergangenen Jahr großes energiepolitisches Aufregerthema, kommt er auch 2020 kaum voran. Die Branche rechnet mit einer brutto neu installierten Anlagenleistung von rund 1.300 MW. Im vergangenen Jahr waren es knapp über 1.000. Auch die Zahl der Genehmigungen bleibt im Hinblick auf die Ziele der Bundesregierung niedrig: Dieses Jahr sollen 2.200 MW eine Genehmigung erhalten.

Damit wird der Zubau auch im kommenden Jahr unter der derzeitigen Zielmarke des EEG von 2.800 MW bleiben. Mit der anstehenden EEG-Novelle wird diese erhöht werden, um das Ziel von 65 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 zu erreichen. Absehbar ist, dass die Zubauziele mit der Zeit steigen sollen, um die momentane Flaute abzubilden.

Vom  [18 Punkte Programm](#) von Minister Altmaier sind zwei Punkte angegangen worden: Neben der Länderöffnungsklausel, die demnächst verabschiedet wird, ist die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windturbinen umgesetzt worden. Wann und ob weitere Punkte folgen, ist unklar. Ursprünglich sollte die Agenda rasch umgesetzt werden.


Quelle: DIHK

AG Energiebilanzen: Corona schrumpft Energieverbrauch

Die Corona-Krise hat deutliche Auswirkungen beim Energieverbrauch im ersten Halbjahr 2020 hinterlassen: So lag der Verbrauch um 8,8 Prozent unter dem des Vorjahreszeitraums. Auf das ganze Jahr gesehen, rechnet die AG Energiebilanzen mit einem Rückgang des Energieverbrauchs zwischen 10 Prozent (schnelle Erholung) und 17 Prozent (zweiter Lockdown). In gleicher Höhe sollen die energiebedingten CO₂-Emissionen im Gesamtjahr 2020 sinken.

Besonders viele Federn musste die Kohle lassen: Der Einsatz von Steinkohle sank um 25 und der von Braunkohle sogar um 35,5 Prozent. Neben dem rückläufigen Verbrauch in Kraftwerken war mit -19 Prozent auch der Einsatz der Steinkohle in der Stahlindustrie betroffen und veranschaulicht die wirtschaftliche Krise. Trotz des gestiegenen Verbrauchs in Kraftwerken sank auch der Erdgaseinsatz um knapp 5 Prozent - dies nicht zuletzt auch aufgrund der milden Witterung. Der Einsatz von Mineralöl ging um sieben Prozent zurück, bei den

Flugkraftstoffen sogar um 46 Prozent. Einzig die erneuerbaren Energien konnten aufgrund der günstigen Witterung zulegen (+3 Prozent) und damit ihren Anteil am Energieverbrauch von 15,4 auf 17,5 Prozent steigern. Mineralöl bleibt mit 33,9 Prozent mit Abstand wichtigster Energieträger vor Erdgas (27,7 Prozent).


Weitere Informationen der AG Energiebilanzen erhalten Sie  [hier](#).

Neuer Branchenstandard für Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen

Das Deutsche Institut für Normung e. V. hat mit der DIN SPEC 4866 erstmals einen einheitlichen Standard für den Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen festgelegt. Diese Norm soll künftig als Branchenstandard gelten und bietet Betreibern eine erste Hilfestellung an.

Das Dokument legt die Rahmenbedingungen für den gesamten Rückbauprozess - von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation - fest. So sind etwa Vorgaben enthalten, wie Rotorblätter, Turm und Gondel zerlegt werden sollten und welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind, damit keine schädlichen Stoffe in die Umwelt gelangen. Weiterhin wird erläutert, welche Bestandteile der Windenergieanlage sich auf welche Weise verwerten lassen, wie der Rückbau dokumentiert werden muss und welche behördlichen Genehmigungen für den Rückbau in welchem Bundesland notwendig sind.

Mit der Norm soll es Betreibern und spezialisierten Unternehmen künftig erleichtert werden, Rückbauprojekte zu planen und durchzuführen. Sowohl die Betreiber von Windparks als auch Abriss- und Recycling-Unternehmen können sich damit in Zukunft auf ein standardisiertes Vorgehen einigen. Für Kommunen und Behörden ist sie ebenfalls eine wichtige Maßgabe, um den Rückbau zu überwachen und zu beurteilen. 2021 wird eine Rückbauwelle erwartet - von den ca. 30.000 Windenergieanlagen, die derzeit in Deutschland in Betrieb sind, wird jede zweite in den kommenden zehn Jahren das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben.

Der neue Branchenstandard wurde von einem Konsortium aus 25 Expertinnen und Experten aus der Windenergie- und Recycling-Branche, Wissenschaftlern sowie Mitarbeitern von Behörden, wie beispielsweise dem Umweltbundesamt, erarbeitet. Er ist kostenfrei über den Beuth Verlag verfügbar ( <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-4866/326469199>).

Klimaschutzbericht 2019 veröffentlicht

Das Bundeskabinett hat den Klimaschutzbericht 2019 beschlossen. Die Bewertung erfolgt letztmalig entlang des 2014 beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 zur Erreichung des Reduktionsziels von minus 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990. Den Schätzungen zufolge sind die CO₂-Emissionen 2019 gegenüber dem Vorjahr sehr deutlich um 6,3 Prozent gesunken. Die Gesamtminderung seit 1990 lag damit bei 35,7 Prozent.

Nachdem die Erreichung des 2020-Ziels lange Zeit wenig realistisch war, erscheint sie nun wahrscheinlich. Für 2020 ist noch einmal eine deutliche Minderung zu erwarten. Zum einen führt der wirtschaftliche Einbruch in Folge der Corona-Pandemie zu deutlichen Emissionsminderungen. Diese Minderung beinhaltet aber für sich genommen keine strukturelle Änderung der Energieerzeugung und -nutzung und ist damit nicht nachhaltig. Zum anderen gab es im ersten Halbjahr eine sehr hohe Einspeisung Erneuerbarer Energien.

Nach den Schätzungen im Klimaschutzbericht hat Deutschland im Jahr 2019 rund 35,7 Prozent weniger Treibhausgase ausgestoßen als 1990. 2018 lag die Minderung bei rund 32 Prozent, 2017 bei 27,5 Prozent. Die Gesamtemissionen 2019 sanken gegenüber 2018 um fast 54 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente (minus 6,3 Prozent) auf rund 805 Millionen Tonnen.

Bewertet wird im Klimaschutzbericht 2019 der Umsetzung der rund 110 Maßnahmen des 2014 beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 hinsichtlich ihrer voraussichtlichen CO₂-Einsparungen bis Ende 2020. Nach Einschätzung der Bundesregierung leisten sie insgesamt einen Beitrag zur Verkleinerung der Zielerreichungslücke. Dabei blieben die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie allerdings unberücksichtigt. Einen deutlich höheren Beitrag als in den letzten Klimaschutzberichten erwartet, leistet vor allem der EU-Emissionshandel. Der nächste Klimaschutzbericht wird bereits auf die Zielerreichung im Jahr 2030 ausgerichtet sein und den mit dem Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen Maßnahmen.

Der Klimaschutzbericht 2019 ist unter folgendem  [Link](#) auf der Internetseite des Bundesumweltministerium veröffentlicht.

Bundestag beschließt Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Mit der Novellierung setzt Deutschland nun die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie um. Zugleich werden einzelne Verordnungsermächtigungen erlassen, die der Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie dienen. Der Bundestag hat folgende wesentliche Aspekte beschlossen:

- Klagebefugnis für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger: Mit der neuen Regelung des § 18 Abs. 8 erhalten die durch die gewerbliche Sammlung betroffenen kommunalen Entsorger eine Klagebefugnis, um gegen Entscheidungen der Behörde zu klagen. Damit sollen gleiche Rahmenbedingungen zwischen kommunalen und privaten Entsorgern hergestellt bzw. sichergestellt werden.
- Obhutspflicht: Entsprechend dieser Vorschrift in § 23 Abs. 1 haben Vertreiber dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit von Erzeugnissen erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden. Die Regelung ist Ausfluss der Produktverantwortung und geht über die Vorschriften der EU-Vorgaben hinaus. Durch weitere Verordnungen soll die Obhutspflicht konkretisiert werden. Ziel der Regelung ist vor allem die Verhinderung der Vernichtung von retournierter Ware. Den genauen Anwendungsbereich, also für welche Waren und welche Unternehmen die Obhutspflicht gelten soll, gilt es noch festzulegen.
- Transparenzverordnung: Diese Verordnungsermächtigung gem. § 25 Nr. 9 stellt eine der Konkretisierungen der Obhutspflicht dar. Danach sollen Händler und Hersteller den genauen Umgang mit der Ware dokumentieren (Transparenzpflicht)
- Der Bundestag hat hierzu eine Entschließung verabschiedet, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, die Transparenzverordnung so zu gestalten, dass eine gute Balance gefunden wird zwischen der Belastung von Unternehmen durch zusätzliche Berichtspflichten und einer angemessenen Information über Ausmaß und Gründe der Vernichtung von Waren. Mit angemessenen Schwellenwerten soll zudem dafür gesorgt werden, dass kleine Unternehmen von der Transparenzpflicht ausgenommen werden und die Berichtspflichten so gestaltet werden, dass Unternehmen in erster Linie auf bereits vorhandene Daten zurückgreifen können.
- Finanzielle Herstellerverantwortung: Nach dieser Verordnungsermächtigung gem. § 25 Nr. 4 haben Hersteller die Reinigungskosten der kommunalen Entsorger für Einwegkunststoffartikel sowie Zigaretten mitzutragen.
- Freiwillige Rücknahme: Gemäß der Regelung § 26 können Händler und Hersteller Produkte unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig zurücknehmen. Die Anforderungen umfassen danach etwa, dass die Rücknahme lediglich eigene Produkte (Herstellung/Vertrieb) umfasst. Zudem müssen sich die Akteure verpflichten, die Rücknahme und Verwertung mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren durchzuführen, um den Kommunen Planungssicherheit zu gewährleisten.
- Regelungen zur Beschaffung: In § 45 ist eine Bevorzugungspflicht aufgenommen worden, wonach umweltverträglichen und ressourcenschonenden Produkten - wie etwa recycelten Produkten - der Vorrang eingeräumt werden soll, wenn die öffentliche Hand einkauft, um einen größeren Absatzmarkt dafür zu schaffen.
- SCIP-Datenbank: Die Regelungen zur SCIP-Datenbank wurden in das Chemikalienrecht, § 16 f, verschoben. Danach haben Lieferanten, die Erzeugnisse nach Art. 33 REACH-VO in den Verkehr bringen, diese Informationen der EU-Chemikalienagentur zur Verfügung zu stellen.

Verstärkter Einsatz von Rezyklaten: Ein weiterer Entschließungsantrag fordert die Evaluierung, welche Hemmnisse für den verstärkten Einsatz von Rezyklaten in unterschiedlichen Bereichen bestehen. Weiter soll geprüft werden, welche Instrumente zur Stärkung des Rezyklateinsatzes bei der Herstellung von Produkten zur Verfügung stehen und sinnvoll angewendet werden können.

Den Änderungsantrag finden Sie  [hier](#), den Gesetzesentwurf  [hier](#).

Bundestag beschließt Novelle des Batteriegesetzes

Der Bundestag hat zahlreiche Änderungen des Batteriegesetzes beschlossen. Das Gesetz sieht nun ein reines Wettbewerbssystem der herstellereigenen Rücknahmesysteme vor. Außerdem wurde die Sammelquote auf 50 Prozent erhöht. Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren.

Mit der Novellierung sollten insbesondere die neuen Marktgegebenheiten geregelt werden, nachdem sich die GRS Batterien - Gemeinsames Rücknahmesystem als Solidarsystem zurückgezogen hat und nun wettbewerblich ausgestaltet ist.

Folgende Regelungen wurden beschlossen:

- Rücknahme und Entsorgung sollen künftig in einem freien Wettbewerb zwischen den Rücknahmesystemen erfolgen. Vertreiber, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Behandlungsanlagen haben danach keine Andienungspflicht mehr an ein bestimmtes System.
- Die Rücknahmesysteme haben in Hinblick auf umfassende Informationen den Endnutzern gegenüber zusammenzuarbeiten, insbesondere bei den Möglichkeiten der Rückgabe von Geräte- Altbatterien.
- Künftig haben Hersteller eine Registrierung bei der stiftung ear vorzunehmen, statt einer Anzeige beim Umweltbundesamt. Die stiftung ear übernimmt ebenso die Genehmigung der herstellereigenen Systeme.
- Vertreiber haben einmal jährlich einen kostenlosen Anspruch auf Abholung der gesammelten Batterien.
- Die Sammelquote wird von 45 auf 50 Prozent erhöht.

Ein Antrag zur Einführung einer Pfandpflicht wurde abgelehnt.

Den Gesetzesentwurf finden Sie  [hier](#). Die Beschlüsse des Umweltausschusses finden Sie  [hier](#).

Kohleausstieg in Sack und Tüten

Am 03. Juli 2020 haben Bundestag und Bundesrat dem Gesetzespaket aus Kohleausstiegsgesetz und Strukturstärkungsgesetz zugestimmt und damit den Weg freigemacht, um das Kapitel Kohleverstromung bis spätestens 2038 zu beenden. Gegenüber der Fassung, die das Bundeskabinett verabschiedet hat, hat sich noch einiges getan. Überraschend wurde bereits das Ziel von 65 Prozent erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch festgeschrieben und nicht auf die anstehende Novelle des EEG gewartet.

So wurde die Passage zur Kompensation des Strompreisanstiegs etwas konkreter gefasst. Die bisherige "Kann"-Formulierung beim Zuschuss aus dem Bundeshaushalt zu den Übertragungsnetzentgelten wurde durch ein "Soll" ersetzt. Gleiches gilt für das Entlastungsinstrument für die energieintensive Industrie.

Die Ausschreibungen für die Stilllegung von Steinkohleanlagen werden bis 2027 verlängert. Damit werden alle Stilllegungsmengen bis 2030 ausgeschrieben. Das heißt, zwischen 2027 und 2030 erfolgt keine gesetzliche Reduktion, sofern die Ausschreibungen nicht unterzeichnet sind. Die Höchstwerte in den Ausschreibungen werden ab 2024 teils deutlich nach oben angepasst.

Die Rahmenbedingungen für "junge" Steinkohleanlagen, die seit 2010 ans Netz gegangen sind, werden in den Jahren 2022, 2026 und 2029 überprüft. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung die dann vorliegende Wettbewerbssituation und die Möglichkeit zur Erwirtschaftung von Deckungsbeiträgen, die Einnahmen aus bestehenden Stromliefer- und Leistungsvorhalteverträgen sowie die Möglichkeit zu Umrüstungen, etwa anhand des Kohleersatzbonus nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder anhand vergleichbarer Förderprogramme für den Einsatz von Biomasse und Wasserstoff. Unzumutbare Härten für diese Anlagen sollen vermieden werden. Ggf. werden diese Anlagen dann doch noch entschädigt.

Bei den Braunkohlekraftwerken wurde klargestellt, dass sie auch vor dem verhandelten Stilllegungsdatum abgeschaltet werden können. Auch können sie - soweit das vorgesehen ist - auch früher in die Sicherheitsbereitschaft wechseln. Letzteres verlängert aber nicht die Dauer, die die Anlage in der Sicherheitsbereitschaft verbleibt. 2026 wird im Rahmen des Überprüfungszeitpunkts auch unter die Lupe genommen, ob eine Überführung von Braunkohleanlagen ab 2029 in die Sicherheitsbereitschaft notwendig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Anlage bis zum 31.12.2029 stillgelegt werden.

Auch beim KWKG wurde nochmals nachgearbeitet: So wird der Förderdeckel von 1,5 auf 1,8 Mrd. Euro angehoben. Zudem sollen ab 2023 auch die Fördersätze für Anlagen über 2 MW um 0,5 Cent/kWh angehoben werden, sofern das BMWi dies als notwendig erachtet und die EU-Kommission ihr Einverständnis gibt. Bei den kleineren Anlagen bis 50 kW wird die Förderhöhe verdoppelt aber die Zahl der Stunden, die die Förderung ausbezahlt wird, halbiert, so dass unter dem Strich die Fördersumme gleichbleibt.

Für Industrie-Kohle-KWK-Anlagen enthält das Paket keine Förderung. Allerdings wurde ein Förderprogramm für treibhausgasneutrale Erzeugung und Nutzung von Wärme eingeführt. Details dazu sind aber noch unklar. Mit 1 Mrd. Euro ist aber einiges Geld im Topf. Bis Ende des Jahres soll die entsprechende Förderrichtlinie stehen.

Quelle: DIHK

Bundeskompensationsverordnung in Kraft getreten

Seit Anfang Juni gelten neue Regelungen bezüglich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung. Mit der neuen Verordnung werden das Bundesnaturschutzgesetz weiter konkretisiert und für einige Vorhaben, insbesondere der öffentlichen Infrastruktur, bundesweit einheitliche Standards für die gesetzlich vorgesehene naturschutzrechtliche Eingriffsregelung geschaffen.

Die Eingriffsregelung ist eines der zentralen naturschutzrechtlichen Instrumente, das darauf abzielt, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen und dadurch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Qualität des Landschaftsbilds dauerhaft zu sichern. Von der Verordnung werden unter anderem das Vermeidungsgebot, die Bewertung des vorhandenen Zustands, die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Schutzgütern sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfasst.

Die Verordnung gilt für Vorhaben der öffentlichen Infrastruktur, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörden fallen, wie die Errichtung von bestimmten Energiefreileitungen oder Erdkabeln, die Errichtung von Offshorewindparks, Eisenbahn- und Wasserstraßenanlagen oder auch bestimmte Bundesfernstraßen (ab 2021). Das Gesetz finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK

Änderung der Abwasserverordnung in Kraft

Die 10. Novelle zur Änderung der Abwasserverordnung ist in Kraft getreten. Die Anhänge 13 (Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserverplatten oder Holzfasermatten), 22 (Chemische Industrie), 39 (Nichteisenmetallerzeugung) wurden dabei grundlegend überarbeitet. In Anhang 19 F (Zellstoffherzeugung) wird eine Altanlagenregelung rückwirkend für Anlagen wiedereingeführt, die vor dem 1. August 2001 in Betrieb waren.

Für alle unter die Verordnung fallenden Anlagenbetreiber werden im § 6 Abs. 6 Regelungen zur Mittelwertbildung von Messungen nach Teil H der Anhänge getroffen. Danach müssen Anlagenbetreiber, die mehr als die im Teil H ihres Anhangs vorgeschriebene Mindestanzahl an Messungen durchführen, einen Mittelwert bilden und dabei alle Messwerte heranziehen. Die Berechnung für Jahres- oder Monatsmittelwerte wird detailliert vorgegeben.

Quelle: DIHK

Hinweise zum Geologiedatengesetz: Was ändert sich ab Juli 2020?

Das Geologiedatengesetz (GeolDG) ist Anfang Juli 2020 in Kraft getreten und löst damit das alte Lagerstätten-gesetz ab. Daraus ergeben sich erweiterte Anzeige- und Übermittlungspflichten für Unternehmen, die geologische Untersuchungen durchführen. Die Pflichten betreffen beispielsweise Schürfungen, Abgrabungen oder Bohrungen. Wir hatten einen Musterbrief zur Aufforderung der geologischen Dienste zur Nutzung von Ausnahmemöglichkeiten entworfen. Aufgrund erster Rückfragen folgt hier ein Hintergrund.

Bei geologischen Untersuchungen nach dem GeolDG handelt es sich beispielsweise um Schürfungen, Abgrabungen oder Bohrungen für Baugrunduntersuchungen, Erdwärmennutzung, Trinkwassergewinnung, Rohstoffgewinnung oder Altlastenerkundung und – sanierung. Auch zahlreiche sonstige Aufnahmen oder Messungen (bspw. durch Fernerkundung) der Erdoberfläche fallen darunter. Das Gesetz sieht vor, dass diese Untersuchungen zwei Wochen vor Beginn angezeigt und die gewonnenen Daten in der Regel den geologischen Diensten übermittelt werden müssen.

Rechtsgrundlage:

Nach dem Lagerstättengesetz (LagerstG) aus dem Jahr 1934 mussten den geologischen Diensten „geophysikalische Untersuchungen zur Erforschung des Untergrundes“ angezeigt und die Ergebnisse sowie Unterlagen dazu mitgeteilt werden (§ 3 LagerstG). Eine Begriffsbestimmung oder einen Anwendungsbereich enthält dieses Gesetz nicht. Präzisiert wird lediglich die sogenannte Bohranzeige (§ 4 LagerstG). Danach müssen die „mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen“ der Behörde zwei Wochen vor Beginn angezeigt werden.

Das GeoIDG weitet den Anwendungsbereich nun auf zahlreiche „... Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des Bodens oder des Grundwassers mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden...“ aus. Explizit aufgeführt werden beispielsweise auch „bodenkundliche Untersuchungen“ und die Fernerkundung. Zukünftig müssten also nicht nur Bohrungen angezeigt und Daten übermittelt werden, sondern auch kleinste Schürfungen, Erdaufschlüsse, Sondierungen oder sogar Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche durch Fernerkundung (bspw. durch Fotografie, Schall, Infrarot o. ä.). Betroffen wären in Zukunft also nicht nur die geologischen Untersuchungen, sondern auch zahlreiche Tätigkeiten im Bereich der Vermessungstechnik, der Kartographie sowie Boden- oder Grundwasseranalytik.

Bedeutung für die Praxis:

Nach Aussagen von Fachunternehmen werden in den meisten Bundesländern sogenannte Kleinstbohrungen, Schürfe oder Sondierungen in der Regel nicht angezeigt. Auch viele Merkblätter geologischer Dienste weisen nur auf die Bohranzeige (§ 4 LagerstG) und die Anzeige von Erdaufschlüssen (§ 49 WHG) hin, bei denen Grundwasser freigelegt wird. Das Bayerische Landesamt für Umwelt führt in einem Merkblatt bspw. auf, dass Handbohrungen nicht von der Anzeigepflicht betroffen seien. Der Anteil dieser bisher nicht angezeigten Untersuchungen liege bei ca. 90 Prozent ihrer Untersuchungen. Besonders Baugrunduntersuchungen werden in Deutschland Millionenfach im Jahr mit dieser Art Untersuchungen durchgeführt. Hinzu kommen tausende Unternehmen im Bereich der Geodäsie, Vermessungstechnik, Kartographie oder dem Boden- und Grundwasserschutz, die noch keine Kenntnis über die neue Rechtslage besitzen. Der Einsatz der Geräte wie Handbohrer, Rammern, Sonden, Drohnen und sonstiger Vermessungstechnik könnte nicht mehr so flexibel gehandhabt werden. Veränderungen auf Baustellen, die erneute Untersuchungen mit sich bringen können, müssten zwei Wochen oder bis zur Erlaubnis der Behörde zum vorzeitigen Beginn warten. Hinzu kommen zahlreiche Fragen zur neuen Rechtslage: Welche Untersuchungen müssen angezeigt werden? Wie müssen Daten (in Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten) kategorisiert werden? Wie müssen insbesondere bisher nicht erhobene Daten (z. B. Karten) übermittelt (Format) werden?

Das Gesetz sieht vor, dass die geologischen Dienste der Länder festlegen können, dass sich das Gesetz nicht auf "Bohrungen, Baugrunduntersuchungen oder Rammkernsondierungen erstreckt, die jeweils lediglich eine Tiefe von bis zu 10 Metern erreichen." (§ 2 Abs. 5 GeoIDG) Alternativ können sie "die Anzeige- und Übermittlungspflichten einschränken, sofern die geologische Untersuchung mangels ihrer räumlichen Ausbreitung oder ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten lässt." (§ 11 Abs. 1 GeoIDG) Die Landesbehörden sollten daher genau spezifizieren, welche Art der Untersuchungen und Daten zur geologischen Landesaufnahme benötigt werden und die Informationspflichten entsprechend einschränken.

Quelle: DIHK

Einwegkunststoffverbots-Verordnung von Kabinett beschlossen

Die Bundesregierung hat das Verbot von Einwegkunststoffartikeln beschlossen. Ab 03. Juli 2021 dürfen zahlreiche dieser Artikel dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Mit der Verordnung sollen Bestimmungen der EU-Einwegkunststoff-Richtlinie umgesetzt werden. Die Verordnung wird dem Bundestag zur Befassung zugeleitet und bedarf anschließend der Zustimmung im Bundesrat.

Die Einwegkunststoffverbots-Verordnung setzt nun Artikel 5 der Richtlinie 1:1 in nationales Recht um. Unter die Bestimmung fallen etwa Plastikbesteck, Plastik-Wattestäbchen, Strohalme oder Einwegbecher aus Styropor. Der Abverkauf dieser Produkte ab 03. Juli 2021 soll dann eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Ziel der Regelung soll ein nachhaltigerer Umgang mit Ressourcen sowie die Reduzierung der Vermüllung der Umwelt und der Schutz der Meere sein. 2018 wurde vor diesem Hintergrund die EU-Einwegkunststoff-Richtlinie beschlossen.

Quelle: DIHK

Kabinett beschließt drittes Deutsches Ressourceneffizienzprogramm


Ziel des Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess III) soll der sparsame Umgang mit Rohstoffen sein. Dabei sollen vor allem Unternehmen natürliche Ressourcen entlang der gesamten Wertschöpfungskette effizienter nutzen. Um dies zu erreichen, formuliert das Programm Ziele, Leitideen und Handlungsansätze zum Schutz dieser Ressourcen.

ProgRess III schreibt das Deutsche Ressourceneffizienzprogramm unter Berücksichtigung aktueller umweltpolitischer Herausforderungen fort. Leitidee der neuesten Auflage ist es, die Wirtschafts- und Produktionsweisen in Deutschland schrittweise von Primärrohstoffen unabhängiger zu machen.

Das Themenspektrum der 119 Maßnahmen reicht von ökologischen Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten über die Reparierbarkeit von Produkten, Beratungsangeboten für Unternehmen und Standardisierungs- und Zertifizierungssystemen für Rezyklate bis zu Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr.

Quelle: DIHK

Kanzlerin und Länderchefs einigen sich auf Beschluss zur Energiewende

Neben viel Prosa sind auch einige interessante Aspekte dabei. So rückt die Bundesregierung etwas von ihrer Position ab, dass der Stromverbrauch konstant bleibt. Sie finden das Papier  [hier](#).

Die Debatte um eine deutsche Stromautarkie wird vorerst beendet, da sich Deutschland bis 2050 soweit wie möglich mit Strom aus erneuerbaren Energien selbst versorgen soll. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch, dass der EU-Strombinnenmarkt nicht erwähnt wird.

Die Bundesregierung rückt vorsichtig davon ab, dass der Stromverbrauch bis 2030 ungefähr konstant bleiben soll. Insbesondere nach 2030 soll der Strombedarf deutlich steigen. Daher wird die Bundesregierung die Entwicklung des Strombedarfs monitorieren. Dies soll in Verbindung mit Prognosen in Entscheidungen zum Ausbau erneuerbarer Energien sowie der Strom- und Gasnetze einfließen. Auf Grundlage der Strombedarfsprognosen soll rechtzeitig ein Ziel- und Mengengerüst für 2035/2040 für den Ausbau erneuerbarer Energien vorgelegt werden.

Im Bereich der Energieeffizienz wird die Bundesregierung prüfen, ob es zur Sicherstellung der Zielerreichung weiterer Maßnahmen über die Effizienzstrategie 2050 hinaus bedarf.

Bei den erneuerbaren Energien soll eine bessere Regionalisierung des Zubaus erfolgen und das Repowering erleichtert werden.

Bund und Länder werden zeitnah den von den Koalitionsfraktionen angestrebten Koordinierungsmechanismus konkretisieren, um den Umsetzungsstand des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des bundesweiten 65%-Ziels im Jahr 2030 zu monitorieren.

Überraschung bei der Eigenversorgung: Hier will die Bundesregierung zumindest prüfen, ob und wie auch Eigenstromproduktion so ermöglicht werden kann, dass diese einerseits wirtschaftlich und andererseits ohne Auswirkungen auf den Strompreis betrieben werden kann.

Beim weiteren Ausbau von EE-Anlagen und Stromnetzen sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden, z. B. durch eine Instanzenverkürzung.

Bund und Länder sehen eine Fortentwicklung des Monitorings der Versorgungssicherheit vor. Danach umfasst das Monitoring der Versorgungssicherheit künftig unter objektiven und belastbaren Kennziffern auch eine vertiefte Analyse mit Bezug auf die Netze und berücksichtigt kritische historische Wetter- und Lastjahre, ungeplante Kraftwerksausfälle sowie zeitliche und technische Restriktionen beim Kraftwerkszubau. Die Bundesregierung wird das Monitoring der Versorgungssicherheit im Sinne eines Frühwarnsystems und einer zentralen Entscheidungsgrundlage im Rahmen eines Dialogprozesses mit den Betroffenen, der Wissenschaft und den Nachbarländern weiter verbessern. Der Bund wird die Länder in das neue Monitoring einbinden und dabei auch prüfen, ob das bestehende Marktdesign ausreichend ist, auch zukünftig die Versorgungssicherheit in ganz Deutschland zu gewährleisten. Die Bundesregierung prüft zudem neue und innovative Ausschreibungsinstrumente, um die Systemverantwortung der erneuerbaren Energien zu erhöhen - z. B. durch die

Kombination von Gaskraftwerken mit erneuerbaren Energien - und so zusätzliche gesicherte Leistung in das bestehende Marktsystem zu integrieren und die Versorgungssicherheit hinter dem Netzengpass zu erhöhen.

Außerdem werden die zum Carbon-Leakage-Schutz vorgesehenen Maßnahmen bei der nationalen CO₂-Bepreisung in Abstimmung mit den Ländern zügig umgesetzt und industrie- und mittelstandfreundlich ausgestaltet, um den betroffenen Unternehmen schnell Planungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewähren.

Bei der Verabschiedung weiterer energie- und klimapolitischer Maßnahmen wollen Bund und Länder die Auswirkungen auf Strompreisbestandteile berücksichtigen und sicherstellen, dass das Ziel der Strompreissenkung nicht gefährdet wird. Der Bund wird auch die Angemessenheit der staatlich induzierten Preisbestandteile mit Blick auf die Anforderungen der Energiewende prüfen, über die Ergebnisse der Prüfung informieren und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorlegen. Gegenüber der EU-Kommission wird sich der Bund zudem für eine Verstärkung und Fortentwicklung der ETS-Strompreiskompensation für energieintensive Unternehmen einsetzen.

Beim Thema Wasserstoff soll im Rahmen der Förderung darauf geachtet werden, dass alle Regionen Deutschlands von den neuen Wertschöpfungspotenzialen der Wasserstoffwirtschaft profitieren. Zudem sollen die regulatorischen Grundlagen für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur zügig umgesetzt werden.

Quelle: DIHK

Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht neuen Mindeststandard

Mit der neuen Fassung soll durch detaillierte Beschreibung des Prüfverfahrens die Anwendung erleichtert werden. Die neue Version soll zudem dynamischer ausgerichtet sein und nun auch technische Innovationen abbilden, indem eine dreistufige Systematik zur Überprüfung der jeweils bestehenden Recyclinginfrastruktur eingeführt wurde.

Nach § 21 VerpackG sind die Beteiligungsentgelte der Verpackungshersteller danach zu bemessen, wie gut sich eine Verpackung recyceln lässt. Der Mindeststandard soll der einheitlichen Bemessung der Kriterien dienen. Den neuen Mindeststandard finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK

Umweltbundesamt veröffentlicht Liste deutscher Industrieanlagen nach IED

Auf dem Internetportal Thru.de werden Industrieanlagen mit Infos zu Genehmigungen und Ausnahmen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) dargestellt. Nutzer können Anlagen auf einer Karte oder nach Postleitzahlen suchen. Berichtet werden auch die Mengen freigesetzter Schadstoffe oder verbrachter Abfälle. Das Portal befindet sich noch in der Entwicklungsphase.


Es werden nur Anlagen gelistet, die unter die Industrie-Emissions-Richtlinie (IED) fallen. Neben den Industrieanlagen können auch diffuse Quellen von Schadstoffen (bspw. durch Haushalte, Verkehr oder Landwirtschaft) recherchiert werden. Das Internetportal finden Sie [hier](#).

DIHK veröffentlicht Faktenpapier Wasserstoff

Ob als Raketentreibstoff, Prozessgas in der Kraftstoffherstellung oder als Grundelement in Düngemitteln - Wasserstoff hat bereits heute viele Einsatzbereiche. Im Energiesystem stellt Wasserstoff bisher dennoch eine eher untergeordnete Rolle dar. Das soll sich mit der Nationalen Wasserstoffstrategie ändern. Der DIHK möchte mit [diesem Faktenpapier](#) mehr Licht in die Diskussion um Wasserstoff(-Technologien) bringen.

In dem Faktenpapier beschreibt der DIHK die Kosten, Einsatzmöglichkeiten, Herstellungsarten sowie Chancen, aber auch Hemmnisse, beim Einsatz und der Herstellung von Wasserstoff. Außerdem wird ein Blick auf die Strategien anderer Länder geworfen, nachdem die Bundesregierung am 11. Juni 2020 die Nationale Wasserstoffstrategie veröffentlicht hat.

DIHK veröffentlicht Merkblatt zum KWKG

Unternehmen, die eine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage) anschaffen, modernisieren oder einfach nur einsetzen möchten, müssen einiges beachten. Ein neues  [Merkblatt](#) des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) hilft, den Überblick zu behalten.

EUROPÄISCHE UNION

Green Deal: Ursula von der Leyen bestätigt Verschärfung des 2030-Klimaziels

In ihrer Rede zur Lage der Europäischen Union vor dem EU-Parlament am 16. September hat die Kommissionspräsidentin bestätigt, dass die Brüsseler Behörde eine Anhebung des CO₂-Reduktionsziels der EU von 40 auf "mindestens 55 Prozent" gegenüber 1990 vorschlägt.

Der konkrete Vorschlag für eine Änderung des EU-Klimagesetzes wurde am 17. September 2020 vorgelegt. Zeitgleich legte die EU-Kommission auch ihre Folgenabschätzung zur Zielerhöhung vor.

In ihrer Rede betonte Ursula von der Leyen, die Folgenabschätzung zeige, dass "Wirtschaft und Industrie dies bewältigen können". "Millionen neuer Arbeitsplätze" würden durch die höheren Ziele entstehen.

Quelle: DIHK

Ratspräsidentschaft: Deutschland will EU-Klimapolitik vorantreiben

Die deutsche Ratspräsidentschaft hat am 01. Juli 2020 begonnen. Im Programm der deutschen Ratspräsidentschaft setzt sich die Bundesregierung das Ziel, auf den Abschluss der Beratungen über das EU-Klimaschutzgesetz "hinzuwirken". Der Vorschlag der EU-Kommission vom März 2020 sieht vor, das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 für die EU gesetzlich festzuschreiben. Zudem plant die EU-Kommission, im September 2020 einen Vorschlag für die Anhebung des 2030-CO₂-Reduktionsziels von 40 auf mindestens 50 Prozent und maximal 55 Prozent vorzulegen. Diese Zielerhöhung würde eine Anpassung des EU-Emissionshandels und der nationalen CO₂-Budgets für die Mitgliedsstaaten (Lastenteilungsverordnung) nach sich ziehen. Die Bundesregierung "begrüßt" im Ratspräsidentschaftsprogramm dieses Ansinnen der EU-Kommission, ohne sich auf eine Zahl festzulegen. Bundeskanzlerin Angela Merkel hatte schon Anfang des Jahres Zustimmung signalisiert.

Initiiert will die Regierung zudem eine Diskussion über die Realisierung gemeinsamer Projekte im Bereich erneuerbare Energien, mit einem Schwerpunkt auf Offshore-Wind. Hierzu werden Schlussfolgerungen der zuständigen Energieminister angestrebt, die als Impuls an die EU-Kommission gerichtet werden. Die Brüsseler Behörde wird Mitte nächsten Jahres ein umfangreiches legislatives Maßnahmenbündel zur Umsetzung des Green Deal und der bis dahin voraussichtlich beschlossenen höheren Klimaziele vorlegen.

Vorantreiben will Berlin auch eine Diskussion über die Rahmenbedingungen für die Nutzung von "CO₂-neutralen" und "CO₂-freien Gasen", wie beispielsweise Wasserstoff. Ziel sei es, über ein geeignetes "Marktdesign" die notwendige Infrastruktur und Märkte zu entwickeln. Aufbauen wird die Debatte auf die EU-Wasserstoffstrategie und die Strategie für die Sektorkopplung, die die EU-Kommission am 8. Juli vorlegen wird.

Konkret nimmt sich Deutschland darüber hinaus vor, "die Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf alle Sektoren und die Einführung einer moderaten CO₂-Mindestbepreisung im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems" im Rat zu debattieren. Vorschläge zur erneuten Reform des EU-Emissionshandels plant die EU-Kommission im Jahr 2021 vorzulegen.

Die Vermeidung von Carbon Leakage wird allgemein als Ziel erwähnt.

Eines der elementarsten Ziele der deutschen Ratspräsidentschaft ist schließlich die Verabschiedung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR). Die EU-Kommission schlägt vor, mindestens 20 Prozent der Haushaltsmittel in den nächsten sieben Jahren für den Klima- und Umweltschutz einzusetzen. Die im Rahmen des sog. "Aufbauinstruments" zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel sollen nach Absicht der Kommission für die

Erreichung der Ziele des Green Deals eingesetzt werden. Die Bundesregierung will sich für ein inhaltlich fokussiertes und zeitliches begrenztes Instrument einsetzen.

Die Novelle der Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E-Verordnung) könnte die Energieminister beschäftigen, insofern die EU-Kommission den Änderungsvorschlag tatsächlich vor Ende dieses Jahres vorlegt. Die TEN-E Verordnung legt u. a. den Prozess und die Kriterien fest, anhand derer sog. Projekte von Gemeinsamen Interesse ausgewählt werden. Diese „PCI“-Vorhaben profitieren von Sonderregelungen, die ihre Planung und Realisierung beschleunigen sollen. Zudem können sie über das Finanzinstrument „Connecting Europe Facility“ finanziell unterstützt werden.


Die Energieminister treffen sich informell am 05. - 06. Oktober 2020 (Berlin). Die formelle Ratssitzung findet am 14. Dezember statt (Brüssel). Der Umweltrat, der die Position der Mitgliedsstaaten zum EU-Klimaschutzgesetz verabschieden soll, tritt sowohl am 23. Oktober (Luxemburg) als auch am 17. Dezember 2020 zusammen (Brüssel). Zuvor treffen sich die Umweltminister bereits am 13. und 14. Juli 2020 für einen informellen Austausch (online). Die informelle Ratssitzung ist für den 30. September/01. Oktober 2020 angesetzt (online).

Der DIHK hat am 11. Juni 2020 eine  [ausführliche Stellungnahme](#) zu den klima- und umweltpolitischen Ambitionen der EU (Green Deal) veröffentlicht.


Quelle: DIHK

CO₂-Grenzausgleich: Deutschland fordert Prüfung von Alternativen

Die Bundesregierung unterstreicht dies in einer gemeinsamen Erklärung mit Belgien, der Tschechischen Republik und Ungarn zu den Schlussfolgerungen des Energieministerrats, die im schriftlichen Verfahren am 25. Juni 2020 angenommen wurden.

In den  [Schlussfolgerungen](#) des Rats der Energieminister zur Covid-Pandemie und den Folgen für den Energiesektor stellen die Minister fest, "dass für künftige Investitionen in die Dekarbonisierung weitere Anreize und gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden müssen, unter anderem durch einen weiterhin funktionierenden CO₂-Markt der EU und dessen Verbesserung sowie die gleichzeitige Ausarbeitung eines CO₂-Grenzausgleichssystems, bei der die WTO-Regeln einzuhalten sind".

Die Schlussfolgerungen konnten aufgrund von Meinungsverschiedenheiten nicht beim Treffen der Energieminister am 15. Juni 2020 verabschiedet werden. Stattdessen wurde der Text auf Arbeitsebene weiter überarbeitet und letztlich im schriftlichen Verfahren angenommen.

Die Bundesregierung verweist gemeinsam mit der belgischen, tschechischen und ungarischen Regierung in einer an die Schlussfolgerungen angehängten,  [zusätzlichen Erklärung](#) auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 19. Dezember 2019. In dieser Erklärung fordern die Staats- und Regierungschefs die Entwicklung von Carbon-Leakage-Schutzmechanismen, die mit WTO-Recht in Einklang stehen. Zudem nimmt der Europäische Rat die Pläne der EU-Kommission zur Kenntnis, einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus für emissionsintensive Sektoren einzuführen.

Die vier Länder unterstreichen in ihrer Erklärung zu den Schlussfolgerungen des Energieministerrats zudem, dass in einer umfassenden Folgenabschätzung zunächst alle Ausgestaltungsmöglichkeiten sowie Alternativen geprüft werden sollten.

Der DIHK hat am 01. April 2020  [Leitlinien zu CO₂-Grenzausgleichsmechanismen](#) veröffentlicht.

Green Deal der EU: DIHK veröffentlicht Stellungnahme

Der DIHK hat eine Stellungnahme zum von der EU-Kommission präsentierten Green Deal entwickelt. Im Mittelpunkt der umweltpolitischen Forderungen stehen vor allem Aspekte zur Ausgestaltung der Kreislaufwirtschaft sowie die Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange im Rahmen der Nullschadstoffambition. Der DIHK äußert sich zudem ausführlich zu den klimapolitischen Vorhaben und zur Weiterentwicklung der bestehenden und zur Ausgestaltung der geplanten Instrumente und Maßnahmen.

Der DIHK unterstützt Anstrengungen für mehr Klima- und Umweltschutz. Ob sich der Green Deal tatsächlich als Treiber für Wertschöpfung und Wohlstand in Europa entpuppt, hängt von der konkreten Umsetzung ab. Grundsätzlich wird es darauf ankommen, einen regulatorischen Rahmen zu schaffen und unterstützende

Maßnahmen zu ergreifen, die die Unternehmen dazu befähigen, mit Innovationen und am Markt erfolgreichen Produkten zu den Zielen des Green Deals beizutragen. Im Gleichklang sollte ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und Carbon Leakage vermieden werden. Bisher fokussiert der Green Deal zu einseitig auf die Verschärfung der bestehenden und im globalen Vergleich bereits ambitionierten Treibhausgasminderungsziele.

Klimaschutzziele:

Der DIHK empfiehlt, die Anstrengungen auf die Erreichung der bestehenden Ziele zu konzentrieren, statt zum aktuellen Zeitpunkt eine weitere Zielverschärfung einzuleiten. Ein Teil der notwendigen Treibhausgasminderungen sollte durch die Realisierung von Klimaschutzprojekten in Drittstaaten erreicht werden.

Klimaschutzinstrumente:

Das EU-Emissionshandelssystem sollte als mengenorientiertes Instrument bürokratiearm und für KMU handhabbar weiterentwickelt werden. Perspektivisch ist die Ausweitung des EU ETS auf weitere Sektoren positiv zu bewerten. In der Forschungs- und Innovationspolitik bedarf es eines technologieoffenen, mutigen Ansatzes.

Carbon Leakage:

Ein effektiver Schutz vor Carbon Leakage, auch für KMU, ist unabdingbar für einen wirksamen Klimaschutz. Die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus führt in der Praxis zu zahlreichen Herausforderungen und birgt Risiken.

Energieversorgung:

Für eine kosteneffiziente Energiewende sollte weiterhin auf einen reformierten Energy-Only-Markt gesetzt werden. Zentrale Triebfeder für den Markthochlauf CO₂-neutraler Gase sollte die Bepreisung von CO₂ sein. Die EU sollte im Rahmen des Green Deals eine Initiative für die Eigenversorgung ergreifen.

Kreislaufwirtschaft:

Der DIHK befürwortet einen politischen Fokus auf die EU-weit einheitliche Anwendung und entsprechenden Vollzug des bestehenden EU-Umweltrechts. Neue Regularien sollten hingegen nur als letztes Mittel der Wahl gelten, stattdessen sollten unter anderem Anreize für Unternehmen im Vordergrund stehen. Der DIHK unterstützt zudem das Ziel der Schaffung eines Marktes für hochwertige sekundäre Rohstoffe mit europaweit vergleichbaren Qualitäts- und Preisstandards. Der Export recyclingfähiger Abfälle sollte vor dem Hintergrund globaler Rohstoffkreisläufe unter bestimmten Voraussetzungen weiter zulässig sein.

Kunststoffe: Um Kunststoffprodukte verstärkt im Kreislauf zu führen, empfiehlt der DIHK ausgewogene Maßnahmen. Selektive und kurzfristige Produktverbote in Europa etwa erzeugen hingegen Rechtsunsicherheit bei zahlreichen betroffenen Unternehmen.

Mobilität:

Die Regulierung für den Verkehrssektor sollte technologieneutral ausgestaltet werden. Der Übergang vom tank-to-wheel-Ansatz zu einem Ansatz, der den gesamten Lebenszyklus (well-to-wheel) besser abbildet, sollte eingeleitet werden.

Null-Schadstoff-Ziel:

Die Zielsetzung der EU-Kommission, wonach die europäische Wirtschaft Schadstoffemissionen in Zukunft dem Wortlaut nach möglichst gen Null reduziert, betrifft verschiedene umweltpolitische Bereiche, so unter anderem Chemikalien. Was nach einer positiven Botschaft klingen mag, verunsichert jedoch viele Unternehmen. In der Ausgestaltung kommt es darauf an, unternehmerische Belange in Abwägung ausreichend zu berücksichtigen.


Sustainable Finance:

Alle Initiativen sollten Unternehmen - auch solchen im Übergang zu einer klimafreundlicheren Produktion - den Zugang zu Finanzierungen für Investitionen in Klima- und Umweltschutz erleichtern. Die Regulierung sollte darauf ausgerichtet sein, Sektoren im Übergang zu einer klimafreundlicheren Produktion die notwendigen Investitionen zu ermöglichen. Der bürokratische Aufwand für betroffene Unternehmen und insbesondere KMU sollte auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Vertreter aus Industrie und Handel sollten an der Ausarbeitung der Regeln intensiver und unmittelbarer beteiligt werden.

Die Stellungnahme des DIHK finden Sie  [hier](#).

EU-Kommission stellt Bewertung der nationalen Energie- und Klimapläne vor

Am 17. September 2020 veröffentlichte die EU-Kommission die Auswertung der nationalen Energie und Klimapläne (National Energy and Climate Plan – NECP) der 27 Mitgliedstaaten. Die Kommission stellt fest, dass durch die neuen Pläne die Treibhausgasemissionen in der EU bis zum Jahr 2030 um mehr als 40 Prozent sinken werden. Bei der Energieeffizienz sieht sie hingegen noch Nachholbedarf.

Grundlage  [der Bewertung](#) ist eine Vorgabe aus Governance-Verordnung, nach der jeder EU-Mitgliedstaat für den Zeitraum 2021 bis 2030 einen NECP erstellen und bei der EU-Kommission einreichen muss. In ihren NECPs geben die Mitgliedstaaten umfassend Auskunft über ihre nationale Energie- und Klimapolitik für einen Zeitraum von 10 Jahren. Das Ziel ist eine bessere Koordinierung der EU-Energie- und Klimapolitik und der Strategien und Maßnahmen der Nationalstaaten, um die EU-Ziele zu erreichen.

Nach der Auswertung aller 27 NECPs wird deutlich, dass die Mitgliedstaaten die Energiewende beschleunigen und ihre Klimaschutzanstrengungen intensivieren wollen. Mit den geplanten Einsparungen von Treibhausgasemissionen durch die Mitgliedstaaten können die Emissionen der EU bis 2030 um 41 Prozent gesenkt werden. Der Energiemix wird sich noch schneller verändern. Fast alle Mitgliedstaaten streben den Ausstieg aus der Kohleverstromung an. So wird die Stromerzeugung durch Kohle bis 2030 um 70 Prozent zurückgehen. Der Anteil erneuerbarer Energiequellen am Strommix wird nach Berechnungen der Kommission bis zum Jahr 2030 60 Prozent erreichen. Auf EU-Ebene ist mit aktuellen und geplanten Maßnahmen mit einem Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch von 33,1 bis 33,7 Prozent zu rechnen.

Bei der Energieeffizienz sieht die Kommission in den Plänen der Mitgliedstaaten weiterhin Ambitionslücken. Die Länder werden das Ziel einer Reduktion des Energieverbrauchs bis 2030 um 32,5 Prozent beim Primärenergieverbrauch um 2,8 Prozentpunkte verfehlen, beim Endenergieverbrauch sogar um 3,1 Prozentpunkte. Mit der sogenannten „Renovierungswelle“ soll es zu einer Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinien kommen. Auch die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die Kommission kritisiert zudem, dass der Ermittlung des Investitionsbedarfs, der Mobilisierung von Finanzmitteln und der Forschung nicht genügend Beachtung geschenkt wurde. Investitionen für Renovierungen, nachhaltige Mobilität oder Dekarbonisierung der Industrie und Landwirtschaft könnten durch den EU-Haushalt und die Aufbau- und Resilienzfazilität (NextGenerationEU) unterstützt werden.

Die Prognosen der Kommission basieren auf der Annahme, dass die Mitgliedstaaten ihre Pläne vollständig umsetzen und alle aufgeführten Ziele auch einhalten.

Quelle: DIHK

DIHK-Analyse zur Verschärfung der EU-Klimaziele veröffentlicht

Die EU plant im Rahmen des Green Deal, ihre Klimaziele anzuheben. Im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft soll hierüber bis Ende 2020 eine Einigung erzielt werden. Insbesondere die Verschärfung des CO₂-Reduktionsziels für das Jahr 2030 hat sehr weitreichende Auswirkungen auf die Wirtschaft, die der DIHK in einem neuen Papier beleuchtet.

Im EU-Emissionshandel ist mit signifikanten Preissteigerungen zu rechnen. Die etwa 1.900 in Deutschland betroffenen Industrieanlagen und Kraftwerke werden weitaus mehr für jede emittierte Tonne CO₂ bezahlen müssen. Im Stromsektor wird der Kohleausstieg beschleunigt. Werden emissionsintensive Kraftwerke nicht rechtzeitig ersetzt, ist zudem mit Strompreissteigerungen zu rechnen, die insbesondere stromintensive Industriebranchen belasten würden.

Folgen auch über den Emissionshandel hinaus

In Sektoren wie Verkehr, Gebäude und Industriebetrieben außerhalb des EU-Emissionshandels werden sich ebenfalls mittelbare und unmittelbare Auswirkungen für viele Betriebe ergeben. Deutschlands verbindliches CO₂-Budget würde durch die höheren EU-Ziele erheblich verringert. Damit wird eine entsprechende Verschärfung der nationalen Klimaschutzvorgaben erforderlich. Dies beträfe beispielsweise den deutschen Brennstoffemissionshandel, der ab 2021 erstmals greift.

Die EU ihrerseits wird über die sektorale Gesetzgebung neue Rahmenbedingungen setzen. Die EU-Kommission hat bereits angekündigt, die Novelle der Emissionsflottengrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge

vorzuziehen. Eine erneute Senkung der Grenzwerte für 2030 würde die Automobilhersteller zwingen, noch viel schneller mehr Elektrofahrzeuge in den Markt zu bringen.

Carbon Leakage würde die Wirtschaft schwächen

Ob sich hieraus mehr Chancen als Risiken für deutsche Unternehmen ergeben, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Eine Wachstumsstrategie für Europa ergibt sich aus der Zielerhebung nicht zwangsläufig. Ohne einen effektiven Schutz vor Verzerrungen im internationalen Wettbewerb würde hingegen die Wettbewerbsfähigkeit vieler Industriebetriebe gefährdet. Denn die Verlagerung von Produktion an Standorte mit geringeren CO₂-Kosten (Carbon Leakage) würde die Wirtschaft schwächen und dem Klima schaden.

Gleichzeitig sind deutsche Unternehmen als Anbieter von Klima- und Umweltschutztechnologien weltweit führend. Sie können von einer höheren Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen profitieren, die sich unter bestimmten Bedingungen aus höheren CO₂-Kosten und strengeren Klimaschutzauflagen in der EU ergeben kann. Entscheidend sind zudem Nachfragentwicklungen in Drittländern, in die diese Unternehmen exportieren.

Sie finden die Analyse im  [Green Deal-Dossier](#) auf der DIHK-Webseite.


Strompreiskompensation: EU-Kommission beschließt neue Regeln

Die EU-Kommission hat die neuen Leitlinien für Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem EU-Emissionshandel (EU ETS) verabschiedet. Die veränderten Regeln für die Kompensation indirekter Kosten des EU ETS werden ab dem 01. Januar 2021 angewandt. Die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren wurde im Vergleich zur Entwurfsfassung der Leitlinien von Anfang 2020 erweitert.

Die bestehenden Leitlinien laufen Ende des Jahres aus. Durch die nun verabschiedeten neuen Regeln ergeben sich u.a. folgende grundlegende Änderungen:

- Die Beihilfeintensität sinkt von aktuell 85 auf 75 Prozent.
- Die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren wird von 13 Sektoren und 7 Teilsektoren auf 10 Sektoren und 20 Teilsektoren gekürzt. Damit fällt die Kürzung nicht so weitgehend aus, wie dies noch im ersten Entwurf der neuen Leitlinien geplant war.
- Ein „Cap“ der Kosten für besonders Carbon Leakage-gefährdete Unternehmen wird neu eingeführt. Es beläuft sich auf 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung.
- Um von der Strompreiskompensation profitieren zu können, müssen energieauditpflichtige Unternehmen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 1. die Empfehlungen im Audit-Bericht umsetzen, insofern die Amortisationszeit drei Jahre nicht überschreitet.
 2. mindestens 30 Prozent ihres Strombedarfs aus CO₂-freien Quellen decken.
 3. mindestens 50 Prozent des Beihilfebetrags in Projekte investieren, die zu einer erheblichen Reduktion der Treibhausgasemissionen führen (unter die Benchmarks des EU ETS).

DIHK-Bewertung:

Der DIHK hatte in seiner  [Stellungnahme vom 10. März 2020](#) insbesondere die Erweiterung der Liste der beihilfeberechtigten Sektoren gefordert und bewertet daher die Ergänzung um weitere Sektoren und Teilsektoren positiv.

Die Absenkung der Beihilfeintensität hingegen sieht der DIHK kritisch, da die Kompensation der steigenden CO₂-Kosten aufgrund der im Rahmen des Green Deal gesteigerten Klimaschutzambition und verbindlichen CO₂-Einsparziele für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit vieler energieintensiver Branchen an Bedeutung gewinnt.

Die Einführung einer Obergrenze für die Kosten, die für besonders Carbon Leakage-gefährdete Unternehmen anfallen dürfen, wurde vom DIHK unterstützt. Der DIHK hatte jedoch dafür plädiert, dieses in Anlehnung zu den Regelungen für die Begrenzung der Kosten erneuerbarer Energien auf 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung festzusetzen.

Die neue Konditionierung der Strompreiskompensation lehnte der DIHK. Positiv ist dennoch, dass im Vergleich zum Entwurf der Leitlinien weniger strenge Anforderungen definiert wurden.

Hintergrund:

Im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS) ist es den Mitgliedsstaaten erlaubt, Unternehmen aus strom- und handelsintensiven Sektoren Beihilfen zu gewähren, um die durch das EU ETS verursachten Strompreissteigerungen zu kompensieren. Durch diese Strompreiskompensation soll die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen gewahrt bleiben und so die Verlagerung von Produktionskapazitäten in Staaten mit weniger stringenten Klimaschutzanforderungen (Carbon Leakage) verhindert werden.

Die aktuell geltenden Beihilfeleitlinien für das EU ETS laufen Ende des Jahres aus und wurden daher von der EU-Kommission für die 4. Handelsperiode (2021 - 2030) novelliert. Die Leitlinien bestimmen den Rahmen, innerhalb dessen die Kommission die von den Mitgliedsstaaten eingeführten Mechanismen zur Strompreiskompensation bewertet und genehmigt.

Quelle: DIHK


Corona-Krise: Begrenzung der EEG-Umlage für Unternehmen in Schwierigkeiten möglich

Am 02. Juli 2020 hat die EU-Kommission die Beihilfenvorschriften so angepasst, dass Unternehmen, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, weiter von Entlastungsregeln im Energiebereich, wie der deutschen EEG-Umlagebegrenzung, profitieren können.

Bislang schlossen die einschlägigen Leitlinien Unternehmen in Schwierigkeiten grundsätzlich von diesen Entlastungen aus.

Der DIHK hatte die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission bereits Ende März auf die existenzbedrohliche Abwärtsspirale hingewiesen, die sich aus dieser Regelung für die betroffenen Betriebe ergeben hätte. Anfang Mai hatte sich DIHK-Hauptgeschäftsführer Martin Wansleben an die Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager gewandt.

Denn Unternehmen, die viel Strom für ihre Produktion benötigen, sind in Deutschland auf die über die Besondere Ausgleichsregelung reduzierte Umlage angewiesen, um international wettbewerbsfähig zu sein. In der Praxis hätten sich Corona-bedingte Schwierigkeiten und der Wegfall dieser wichtigen Entlastung - für manche Betriebe in Millionenhöhe - aufsummiert. Insgesamt erreichen die Entlastungen rund fünf Milliarden Euro jährlich.

Die Mitteilung der EU-Kommission, die die Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen entsprechend anpasst, finden Sie  [hier](#).

Konkret wurde Randnummer 16 der Leitlinien um einen Satz ergänzt, der klarstellt, dass Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren und zwischen dem 01. Januar 2020 und dem 30. Juni 2021 in Schwierigkeiten geraten sind, weiter Empfänger von Umweltschutz- und Energiebeihilfen sein dürfen.

Dies wird es in Deutschland dem Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle ermöglichen, Unternehmen, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, nicht wie bislang von der Besonderen Ausgleichsregelung auszuschließen.

Gleichlautende Regelungen wurden auch in die Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014 - 2020, den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation und die IPCEI-Mitteilung aufgenommen. Auch hier ist das Ziel, Unternehmen, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie in Schwierigkeiten geraten, nicht von den entsprechenden Beihilfen auszuschließen.

Formell beschlossen hat die EU-Kommission zudem die Verlängerung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen bis Ende 2021. Anfang 2019 war eine Verlängerung um zwei Jahre bis Ende 2022 angekündigt worden.

Quelle: DIHK

Energie- und Stromsteuerentlastungen für Unternehmen in Schwierigkeiten möglich


Nach der Änderung der Beihilfeleitlinien der EU-Kommission wird die Zollverwaltung Unternehmen, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, nicht von Energie- und Stromsteuerentlastungen ausschließen. Eine Anpassung der nationalen Gesetze ist nicht geplant.

Eine Anpassung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes, die mit Verweis auf die EU-Beihilfeleitlinien Unternehmen in Schwierigkeiten von Entlastungen ausschließen, ist aktuell nicht geplant. Stattdessen wurden die Hauptzollämter angewiesen, im Sinne der angepassten Beihilfeleitlinien der EU-Kommission Unternehmen, die zwischen dem 01. Januar 2020 und dem 30. Juni 2021 in Schwierigkeiten geraten sind und vor dem 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, nicht von Energie- und Stromsteuerentlastungen auszuschließen.

Das entsprechende  [Merkblatt "Staatliche Beihilfen im Energie- und Stromsteuerrecht"](#) auf Zoll.de wurde bereits angepasst, um die Praxis klarzustellen.

EU-Kommission verabschiedet Wasserstoffstrategie

Die EU-Kommission hat am 08. Juli 2020 ihre Wasserstoffstrategie vorgelegt. Am selben Tag wurde auch die „European Clean Hydrogen Alliance“ gegründet.

In der  [Strategie](#) unterstreicht die Kommission einleitend, dass die Ziele des Green Deals der EU und der Energiewende ohne Wasserstoff nicht zu erreichen sind. Nach Berechnungen der Brüsseler Behörde könnte der Wasserstoffanteil am Energiemix der EU von aktuell weniger als 2 Prozent auf 13 bis 14 Prozent im Jahr 2050 ansteigen.

Die EU-Strategie geht davon aus, dass Wasserstoff zunächst in der Industrie und im Verkehrssektor eingesetzt wird. In einer ersten Phase sollen bis zum Jahr 2024 vor allem existierende Wasserstoffanwendungen in der Industrie dekarbonisiert werden. Hierfür sollen Elektrolyseure mit einer Leistung von 6 GW errichtet und bis zu einer Million Tonnen „erneuerbarer“ Wasserstoff hergestellt werden.

Blauer Wasserstoff

Die EU-Kommission setzt jedoch auch darauf, dass in einer Übergangsphase bestehende Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus Erdgas nachgerüstet werden, um das anfallende CO₂ abzuscheiden und zu speichern oder weiterzuverwerten (CCS/CCU). Neben „erneuerbarem“, grünem Wasserstoff sieht Brüssel somit auch eine gewichtigere Rolle für CO₂-armen Wasserstoff als die Bundesregierung in ihrer Anfang Juni verabschiedeten Strategie. Zugleich macht die Kommission deutlich, dass langfristig auf grünen Wasserstoff gesetzt werde.

Bis nächstes Jahr will die Kommission einen CO₂-Standard für „CO₂-armen“ Wasserstoff vorschlagen, der den gesamten Lebenszyklus berücksichtigt. Zudem sollen eine umfassende Terminologie und EU-weite Kriterien für die Zertifizierung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff eingeführt werden.

Bis 2030 sollen anschließend 40 GW Elektrolyseurleistung in der EU erreicht werden und bis zu 10 Millionen Tonnen erneuerbarer Wasserstoff hergestellt werden. Zudem sollen auch in dieser zweiten Phase weiter Erdgas-basierte Anlagen mit Carbon Capture-Technologien nachgerüstet werden.

Ab 2030 soll Wasserstoff dann die Marktreife erlangen und im großen Maßstab in allen Sektoren zum Einsatz kommen, für die keine anderen oder nur kostspieligere CO₂-Minderungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Brüssel rechnet damit, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050 um ein Drittel steigen muss, um allein den Bedarf für die Wasserstoffherstellung zu decken.

Milliarden Investitionen bis 2030

Bis 2030 rechnet die EU-Kommission mit Investitionen in Höhe von 24 bis 42 Milliarden Euro in Elektrolyseure. Zudem müssten 220 bis 340 Milliarden Euro in Photovoltaik und Windenergie investiert werden, um 80 bis 120 GW Leistung zuzubauen. In die Nachrüstung Erdgas-basierter Wasserstoffherstellungsanlagen könnten ca. 11 Milliarden Euro investiert werden. Für den Transport, die Verteilung, Speicherung und Tankstellen rechnet die Kommission mit Investitionen in Höhe von 65 Milliarden Euro.

Um Projekte möglichst schnell zu realisieren, will sich Brüssel der neu gegründeten „European Clean Hydrogen Alliance“ bedienen. Das Forum aus Vertretern der Industrie, der Regierungen, regionaler und lokaler

Behörden und der Zivilgesellschaft soll Investitionsvorhaben koordinieren und eine Liste konkreter Projekte erarbeiten.

EU-Mittel für H2

Konkret plant die Kommission, im Bereich Wasserstoff „Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse“ (IPCEI) zu ermöglichen. Das Instrument bietet von der Kommission designierten Projekten einen besonders förderlichen beihilferechtlichen Rahmen.

Darüber hinaus sollen EU-Mittel des Wiederaufbau-Instruments (Recovery Instrument Next Generation EU) über das Investitionsprogramm InvestEU für private Investitionen in Wasserstofftechnologie verwendet werden. Der EU-Fonds für regionale Entwicklung, der Kohäsionsfonds sowie der Mechanismus für einen gerechten Übergang und die „Connecting Europe Facility“ sollen ebenfalls genutzt werden.

Fördersysteme und Quoten

Um die Nachfrage nach Wasserstoff anzukurbeln, hält die Kommission regulatorische Eingriffe für notwendig. Verschiedene Optionen sollen geprüft werden, darunter Mindestanteile und Quoten für erneuerbaren Wasserstoff und Folgeprodukte in spezifischen Anwendungsbereichen.

Um die Produktion zu skalieren, setzt Brüssel neben einem reformierten Emissionshandel auf Fördersysteme. Als „mögliches“ Instrument werden CO₂-Differenzkontrakte sowohl für grünen als auch CO₂-armen Wasserstoff erwähnt. Für Pilotprojekte eignen sich laut EU-Kommission die CO₂-arme und zirkuläre Stahlherstellung und die Grundstoffchemie sowie die Schiff- und Luftfahrt. Für die Herstellung von grünem Wasserstoff könnten laut Strategie auch klassische Fördersysteme zum Einsatz kommen.

Die Entwicklung der notwendigen Infrastruktur für den Wasserstoffeinsatz soll möglichst früh geplant und daher in die bestehenden europäischen Prozesse, wie den Zehnjährigen Netzentwicklungsplan (TYNDP), integriert werden. Mit einem signifikanten Ausbaubedarf für den Transport und die Verteilung rechnet die Kommission erst ab den 2030er Jahren, während zuvor vor allem von einer punktuellen Versorgung (bis 2024) und von lokalen Netzen (bis 2030) ausgegangen wird. Die Beimischung von Wasserstoff in Erdgasnetze wird grundsätzlich kritisch bewertet.

F&E

Die Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen sollen auf folgende Bereiche fokussiert werden:

- Größere, effizientere und kostengünstigere Elektrolyseure.
- Netz- und Speicherinfrastruktur und die Konvertierung bestehender Erdgasinfrastruktur.
- Industrieanwendungen im großen Maßstab (Stahl, Chemie, petrochemische Produkte) sowie Anwendungen im Verkehrsbereich (schwere Nutzfahrzeuge, Schien- und Seeverkehr, Flugverkehr).
- Standards, u. a. für die Sicherheit und zur Erfassung der Umweltauswirkungen.
- Versorgung mit kritischen Rohstoffen und deren effizienterer Einsatz.

Im Rahmen des nächsten EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont Europa wurde bereits die Schaffung einer Partnerschaft für erneuerbaren Wasserstoff vorgeschlagen. Zudem sollen Mittel aus dem Innovationsfonds, der sich aus Versteigerungserlösen des EU-Emissionshandelssystems speist, in Forschung und Entwicklung investiert werden.

Energiepartnerschaften

International will die EU-Kommission Energiepartnerschaften mit Nachbarstaaten und anderen Drittländern ausbauen. Insbesondere die östliche Nachbarschaft mit der Ukraine und die südliche Nachbarschaft (Nordafrika) stehen im Fokus. Zudem soll die EU die Entwicklung internationaler Standards und gemeinsamer Definitionen, u. a. für die Feststellung der anfallenden CO₂-Emissionen, vorantreiben. Eine Initiative soll den Euro als Währung für den globalen Handel mit Wasserstoff etablieren.

Quelle: DIHK

Aktionsplan zu Kritischen Rohstoffen veröffentlicht

Die europäische Wirtschaft ist auf eine sichere Versorgung mit Rohstoffen angewiesen. Am 3. September 2020 hat die EU-Kommission daher einen Aktionsplan zu den sogenannten Kritischen Rohstoffen präsentiert. Lithium wird dabei Kritischer Rohstoff.

Um etwa die Unabhängigkeit Europas von Rohstoffimporten und damit die zirkuläre Wirtschaft zu fördern sowie zur Entwicklung resilienter Wertschöpfungsketten sieht die Kommission darin diverse Maßnahmen vor. Zu den geplanten Schritten zählt etwa die Schaffung einer Europäischen Rohstoffallianz verschiedener Interessenträger. In Kooperation mit den EU-Mitgliedstaaten sollen neue Bergbau- und Verarbeitungsprojekte erschlossen, Forschung und Innovation sollen in diesen Bereichen unterstützt werden. Die Versorgung der EU mit lediglich in Drittstaaten vorkommenden kritischen Rohstoffen soll durch die Etablierung internationaler Partnerschaften gesichert werden. Der Aktionsplan betrifft auch den Bereich der nachhaltigen Finanzierung. So will die EU-Kommission im kommenden Jahr entsprechende Kriterien etwa auch für den Bergbau erarbeiten.

Im Zuge des Aktionsplans hat die EU-Kommission ebenfalls eine aktualisierte Liste Kritischer Rohstoffe sowie eine Zukunftsstudie über kritische Rohstoffe für strategische Technologien und Sektoren für die Zeiträume bis 2030 und bis 2050 vorgelegt. Neu in der nun 30 Rohstoffe umfassenden Liste ist etwa Lithium.

Quelle: DIHK

Guidelines zur EU-Einwegplastikrichtlinie verspäten sich

Die EU hat vor zwei Jahren eine Richtlinie zur Beschränkung von Einwegkunststoffen veröffentlicht (sogenannte SUP-Richtlinie). Zu deren Konkretisierung und Implementierung sollten im Juli dieses Jahres Guidelines veröffentlicht werden. Deren Vorlage verzögert sich jedoch.

Die Guidelines sollen vor allen Dingen die Frage betreffen, was unter einem Einwegkunststoffartikel zu verstehen ist und welche Artikel somit unter den Bereich der Richtlinie fallen. Die Verzögerung hat offenbar unter anderem mit dem Corona-Virus zu tun.

Ein Entwurf der Guidelines kursiert bereits seit dem Frühjahr dieses Jahres. Der DIHK hat sich über den europäischen Dachverband EUROCHAMBRES bereits zu Beginn des Jahres an einer bezüglichen Konsultation beteiligt. Dabei besteht einerseits die Sorge, dass die Guidelines durch weitreichende Definitionen von Einwegplastikartikeln den eigentlichen Geltungsbereich der Richtlinie noch faktisch erweitern. Dies gilt etwa für Verbrauchsreduzierungen, Produktverbote oder Kennzeichnungspflichten für bestimmte Artikel. Gleichwohl können die Guidelines für nötige Rechtssicherheit in der Umsetzung der Richtlinie und damit für Unternehmen in der Anwendung von Vorgaben der Richtlinie sorgen, welche im kommenden Jahr in Kraft treten.

Quelle: DIHK


NEC-Richtlinie: EU-Kommission legt kritischen ersten Umsetzungsbericht vor

Die EU-Kommission bewertet die bisherigen Maßnahmen der meisten der EU-Mitgliedsstaaten zur Begrenzung der Schadstoffemissionen in die Luft (NEC-Richtlinie (2016/2284/EU)) kritisch und regt - auch im Rahmen des EU Green Deals - weitere Anstrengungen an. Dies sei ein wichtiger Schritt zur Verfolgung der "Null-Schadstoff-Ambition" aus dem Green Deal. Ziel der NEC-Richtlinie ist es, Gesundheitsauswirkungen der Luftverschmutzung durch nationale Verpflichtungen zur Schadstoffemissionsreduzierung (u. a. NO_x und Feinstaub) bis zum Jahr 2030 nahezu zu halbieren.

Im Rahmen des Green Deals will die EU-Kommission im Frühjahr des Jahres 2021 einen Aktionsplan Saubere Luft (u. a.) vorlegen.


Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie  [hier](#).

Chemikalienpolitik: Aktuelle Hinweise der ECHA zu Harmonisierten Giftinformationen und zur nächsten Erweiterung der REACH-Kandidatenliste

Deutschland, Dänemark und Estland können mittlerweile Meldungen von Unternehmen über das ECHA-Meldeportal zu Harmonisierten Giftinformationen im Zuge der CLP-Verordnung entgegennehmen. Zu den genauen Informationsanforderungen der Meldungen sowie zum Meldevorgang bietet die EU-Chemikalienagentur (ECHA) nun Merkblätter für Unternehmen in verschiedenen Sprachen an. Diese finden Sie  [hier](#).

Die ECHA teilt ferner mit, dass vier weitere Substanzen auf die REACH-Kandidatenliste gesetzt wurden, welche nun insgesamt 209 Stoffe umfasst. Es handelt sich dabei um:

- 1-vinylimidazole (Herstellung von Polymeren)
- 2-methylimidazole (Herstellung von Lackprodukten)
- Dibutylbis(pentane-2,4-dionato-O,O')tin (Herstellung von Plastik)
- Butyl 4-hydroxybenzoate (Butylparaben) (u.a. Kosmetikprodukte und Pharmazeutika)

Weitere Informationen der ECHA dazu finden Sie in englischer Sprache  [hier](#).

Darüber hinaus hat die EU-Kommission am 26. Juni 2020 eine Verordnung zur Anpassung der Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts (REACH-Verordnung, Anhang II) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Geltung entfaltet die Verordnung allerdings erst ab dem 01. Januar 2021. Ebenso können Unternehmen vorherige Sicherheitsdatenblätter noch bis zum 31. Dezember 2022 nutzen. Inhaltliche Änderungen durch die Verordnung betreffen u. a. eine Anpassung zu Anhang VIII der CLP-Verordnung (etwa hinsichtlich UFI) oder zu Nanomaterialien.

Die Verordnung im Amtsblatt der EU finden Sie  [hier](#).

EU-Vertragsverletzungsverfahren 2019: Umweltbereich Spitzenreiter

Die EU-Kommission hat ihren Bericht "Einhaltung des EU-Rechts in den Mitgliedsstaaten im Jahr 2019" veröffentlicht. Im Ergebnis wurden dabei im vergangenen Jahr vor allem Vertragsverletzungsverfahren im Umweltbereich erfasst.

So entfiel etwa ein Fünftel der im Jahr 2019 gegen die Mitgliedsstaaten der EU laufenden Verfahren auf den Umweltbereich (327 von insgesamt 1564 Verfahren), gefolgt von den Bereichen Binnenmarkt/Industrie, Verkehr und Energie (gemeinsam etwa die Hälfte der Verfahren). Laut EU-Kommission blieb die Zahl der laufenden Vertragsverletzungsverfahren im vergangenen Jahr "stabil", allerdings bei einer Zunahme neuer Vertragsverletzungsverfahren um 20 Prozent (insgesamt 797 Verfahren) im Vergleich zum Jahr 2018. Auch bei den neuen Verfahren lag der Umweltbereich mit 175 an der Spitze.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie  [hier](#).

EU-Lieferkettengesetz: Entwurf im kommenden Jahr zu erwarten

EU-Justizkommissar Didier Reynders hat am 11. Juni 2020 erneut angekündigt, einen Vorschlag zu einem EU-Lieferkettengesetz zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten bereits im kommenden Jahr vorlegen zu wollen. Dazu soll es in den kommenden Monaten eine Konsultation geben. Im anschließenden Legislativprozess wolle man sehr schnell voranschreiten.

Im Rahmen des geplanten Gesetzes sollten EU-Mindeststandards als Grundlage für nationale Vorhaben definiert werden, dazu solle ein sektorübergreifender, ganzheitlicher und horizontaler Ansatz gefunden werden, so Reynders im Rahmen einer digitalen Veranstaltung am 11. Juni 2020. Kohärenz solle auch zu anderen Zielen, wie dem Schutz von Klima, Gesundheit und Biodiversität, hergestellt werden. Sonderregelungen für KMUs im Rahmen des Gesetzes seien denkbar, allerdings bedürfe es ebenfalls klarer zivilrechtlicher Haftungsregeln und Kontrollmechanismen für Unternehmen.

Die Corona-Krise habe verdeutlicht, dass resiliente Lieferketten und somit die Berücksichtigung von Sozial- und Umweltaspekten von hoher Wichtigkeit seien, betonte Reynders. Eines von drei Unternehmen in Europa unterstütze das Vorhaben des EU-Lieferkettengesetzes, so Reynders weiter.

Ebenfalls äußerte sich im Rahmen der Veranstaltung Dr. Maria Flachsbarth, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Eines von fünf Unternehmen in Deutschland erfülle seine menschenrechtsbezogenen Verpflichtungen (Risikoanalysen, Monitoring etc.) derzeit nicht, äußerte Dr. Flachsbarth. Viele Unternehmen wünschten sich Rechtssicherheit und ein Level Playing Field durch ein europäisches Gesetz, so Dr. Flachsbarth weiter. Allerdings dürfe es in einem EU-Lieferketten-gesetz keine unverhältnismäßigen Härten für den Mittelstand geben.

Aktuelle politische Diskussionen zum geplanten Gesetz in Brüssel betreffen konkret u. a. auch die mögliche Aufnahme einer sogenannten "flexiblen Angemessenheitsbeurteilung" jeweiliger Maßnahmen durch Unternehmen.

Quelle: DIHK

EU-Kommission kündigt "One in, one out-Prinzip" an

Die EU-Kommission hat am 13. August 2020 ihren Bericht über die Bemühungen der EU zum Bürokratieabbau vorgelegt. Hierin zieht sie eine überwiegend positive Bilanz. U. a. in der EU-Umweltpolitik soll es demnach in Zukunft zu einem "Ausgleich" weiterer bürokratischer Belastungen durch neue Regularien für Unternehmen kommen.

Nach eigenen Angaben will die EU-Kommission bereits im Herbst dieses Jahres "Vorschläge für eine weitere Vereinfachung und mehr Transparenz im EU-Gesetzgebungsprozess" präsentieren. In diesem Zusammenhang will die EU-Kommission u. a. für die Umweltpolitik auch den so genannten "One in, one out"-Grundsatz einführen. Demnach sollen für "jeden Legislativvorschlag, durch den eine neue Belastung entsteht, Menschen und Unternehmen von einer gleichwertigen bestehenden Belastung auf EU-Ebene in demselben Politikbereich" befreit werden, so die Mitteilung der Kommission.

Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hatte bereits im vergangenen Jahr die Implementierung dieses Prinzips angekündigt, allerdings stößt dieses in Brüssel zum Teil auf erheblichen politischen Widerstand und wirft Fragen der praktischen Umsetzung auf.

Quelle: DIHK

KURZ NOTIERT

BMBF gibt Bescheinigungsstelle für die Forschungszulage bekannt

Die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) wird betrieben von einem Konsortium aus der VDI Technologiezentrum GmbH, der AIF Projekt GmbH sowie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. – DLR Projekträger mit den Standorten Bonn, Berlin, Düsseldorf und Dresden.

Seit 01. Januar 2020 ist in Deutschland das sogenannte Forschungszulagengesetz (FZulG) in Kraft. Die Forschungszulage ist die steuerliche Begünstigung von Forschungsausgaben von Unternehmen, die Anreize setzen soll, in Forschung und Entwicklung (FuE) zu investieren. Die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) entscheidet auf Antrag, ob ein FuE-Vorhaben förderfähig ist. Mit der Bescheinigung können die Unternehmen einen Antrag auf Forschungszulage beim jeweils zuständigen Finanzamt stellen.

Der Aufbau dieser Bescheinigungsstelle ist in Arbeit. Die offizielle Webseite sowie Kontaktdaten werden so bald wie möglich auf der Webseite des BMBF veröffentlicht. Weiterführende Informationen erhalten Sie unter folgendem Link: <https://www.bmbf.de/de/faq-zur-bescheinigungsstelle-und-zum-bescheinigungsverfahren-10875.html>

Peter Altmaier legt 20-Punkte-Plan zur Stärkung von Klimaschutz und Wirtschaftskraft vor

Wirtschaftsminister Peter Altmaier hat einen 20-Punkte-Plan vorgelegt, mit dem Klimaschutzziele verbindlich werden sollen und gleichzeitig die Wirtschaftskraft gestärkt wird. Noch vor der Bundestagswahl soll eine

„Charta für Klimaneutralität und Wirtschaftskraft“ von Bundestag und Bundesrat verbindlich beschlossen werden. Weitere Akteure sollen der Charta beitreten können.

Den einzelnen Jahren sollen konkrete Klimabudgets zugeteilt werden, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Die Charta soll eine „Klima-Garantie“ und eine „Wirtschafts-Garantie“ enthalten. Diese soll staatliche Stellen verpflichten, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und zur Erhaltung der Wirtschaftskraft zügig zu ergreifen und umzusetzen. Dazu gehört das Prinzip, dass wettbewerbsrechtlich relevante Belastungen der Wirtschaft durch Klimaschutz auszugleichen sind.

Ergänzt wird dies durch ein öffentliches Scoreboard, wo jeder die Fortschritte von Organisationen und Institutionen einsehen kann. Unternehmen sollen sogenannte „Carbon Contracts for Difference“ zu einem schnellen Transformationsprozess nutzen können, als er durch die offiziellen Klimaziele vorgegeben ist. Über einen „Matching Mechanismus“ soll sichergestellt werden, dass immer genügend erneuerbarer Strom und grüner Wasserstoff vorhanden ist. Emissionshandel und BEHG sollen reformiert werden und das EEG schrittweise zu einem europäischen Instrument ausgestaltet werden.

Quelle: DIHK

Bundesrat für Verringerung des Exports von Plastikmüll

Der Bundesrat fordert in seiner Entschließung vom 3. Juli 2020, mögliche weitere Exportverbote für gesundheits- oder umweltschädliche Kunststoffabfälle in Länder außerhalb der Europäischen Union zu prüfen. Die Entschließung wird nun der Bundesregierung zugeleitet. Diese entscheidet, ob sie das Anliegen des Bundesrates aufgreift. Feste Fristen gibt es hierfür nicht.

Die Initiative zur Verschärfung der Exportregelungen soll der Umweltverschmutzung durch Plastikmüll entgegenwirken. Mit der nationalen Abfallwirtschaft sollen Recyclinglösungen gesucht werden, die den Export in Drittstaaten weiter reduzieren. Um illegale Kunststoffausfuhren weiter zu verringern, werden verschärfte Kontrollen vorgeschlagen.

Weiterhin hält der Bundesrat es für erforderlich, Drittländer, deren Abfallsysteme europäischen Standards nicht entsprechen, über die Entwicklungszusammenarbeit beim Aufbau sinnvoller Entsorgungsstrukturen zu unterstützen.

Eine zügige Anpassung der Regelungen durch eine Änderung des Baseler Übereinkommens zur Verschärfung der Exportregelungen sowie durch Änderungen der entsprechenden EU-Bestimmungen stellt eine weitere Anregung des Bundesrates dar.

Quelle: DIHK

PIC-Verordnung: 22 Chemikalien ergänzt

Die ECHA hat am 22. Juli 2020 22 Chemikalien zur EU-Verordnung über Importe und Exporte hinzugefügt. Diese unterliegen nun Meldepflichten.

EU-Exporteure, die einen der Stoffe nach dem 1. September 2020 als solchen oder in Gemischen exportieren möchten, müssen ihre benannte nationale Behörde mindestens 35 Tage vor dem Datum ihrer ersten Ausfuhr über ihre Absicht informieren. 20 der 22 Stoffe bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Behörden des Einfuhrlandes, bevor sie ausgeführt werden können.

Quelle: DIHK

Verbot von Titandioxid in Lebensmitteln angeregt

Der Umweltausschuss des EU-Parlaments hat die EU-Kommission per Resolution aufgefordert, Titandioxid nicht länger als Zusatzstoff in Lebensmitteln zuzulassen. Titandioxid gilt als der weltweit am häufigsten verwendeten Weißmacher und kommt in diversen Lebensmitteln zum Einsatz.

In Frankreich wurde Titandioxid als Zusatzstoff in Lebensmitteln bereits verboten, die European Food Safety Authority (EFSA) bewertet die Risiken der Verwendung von Titandioxid in Lebensmitteln allerdings bisher noch weniger kritisch.

Die EU-Kommission hatte zu Beginn dieses Jahres einen Entwurf veröffentlicht, um unter anderem ein Verbot der Beschichtung oder Behandlung von Oberflächen mit Titandioxid einzuleiten, allerdings samt geänderter Definition von Titandioxid (E171). Die Abgeordneten fordern die EU-Kommission nun auf, diesen Verordnungsentwurf zurückzuziehen und zu überarbeiten.

Mitarbeiter der EU-Kommission äußerten sich kritisch zur Aufforderung des EU-Parlaments.

Quelle: DIHK

Bericht der Europäischen Umweltagentur problematisiert Luftverschmutzung

Die Europäische Umweltagentur hat am 8. September 2020 ihren Bericht zu Umwelt- und Gesundheitsrisiken in der EU veröffentlicht. Demnach stellt vor allem die Luftverschmutzung eine Gefährdung dar. Der Bericht dient auch als ein mögliches Vorzeichen für den Aktionsplan „Saubere Luft, sauberes Wasser, saubere Böden“, den die EU-Kommission im Frühjahr des kommenden Jahres vorlegen will.

Der Bericht der Umweltagentur trifft u.a. folgende Kernaussagen:

- Die Luftverschmutzung stellt die größte umweltbezogene Gesundheitsgefährdung dar. In der EU werden demnach jedes Jahr mehr als 400.000 vorzeitige Todesfälle durch Luftverschmutzung verursacht. An zweiter Stelle steht die Lärmbelastung, die zu 12.000 vorzeitigen Todesfällen pro Jahr führt.
- Die Belastung durch Umweltverschmutzung und Klimawandel ist in ganz Europa unterschiedlich, mit deutlichen Unterschieden zwischen Ländern in Ost- und Westeuropa. Der höchste Anteil der nationalen Todesfälle (27 Prozent) ist auf die Umwelt in Bosnien und Herzegowina zurückzuführen, der niedrigste in Island und Norwegen auf 9 Prozent.
- Menschen sind zu jeder Zeit mehreren Risiken ausgesetzt, einschließlich Luft-, Wasser- und Lärmbelastung sowie Chemikalien, die sich kombinieren und in einigen Fällen gemeinsam wirken.

Quelle: DIHK

Flaute bei Wind - Sonnenschein bei PV

Auch diese Ausschreibungsrunde bestätigte den Trend: Während das Volumen bei Wind an Land weiterhin nicht ausgeschöpft wurde, waren die PV-Ausschreibungen erneut deutlich überzeichnet. Bei Wind konnten von 275 MW nur 191 vergeben werden. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag wie in der Vorrunde bei 6,14 Cent/kWh und damit knapp unter dem Höchstwert.

Drei Bürgerenergiegesellschaften erhielten einen Zuschlag. Von den 191 MW gingen kumuliert 138 MW an die drei Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Brandenburg.

Bei der Photovoltaik waren die ausgeschriebene Menge von 193 MW rund vierfach überzeichnet. Dies schlug sich auch in einem gegenüber der Vorrunde leicht gesunkenen durchschnittlichen mengengewichteten Zuschlagswert von 5,18 Cent/kWh nieder. Die Spanne der Zuschläge reichte von 4,69 bis 5,36 Cent/kWh. 18 Gebote mussten aufgrund von Formfehlern ausgeschlossen werden.

Die gegensätzliche Entwicklung bei den Ausschreibungen zeigt sich auch bei den Zubauzahlen für das erste Halbjahr 2020: So gingen nach Angaben der Branchenverbände 178 Windkraftanlagen an Land mit 591 MW Leistung neu ans Netz. Zum Stichtag 30. Juni gab es in Deutschland 29.500 Anlagen mit einer Leistung von rund 54.000 MW. Bei PV betrug der Zubau hingegen nach Angaben der Bundesnetzagentur 2.360 MW. Insgesamt sind rund 51.500 MW installiert.

Aufgrund des Wetters und des Stromverbrauchsrückgangs infolge der Corona-Krise (-5,7 Prozent) stieg der Anteil der erneuerbaren Energien nach Angaben des BDEW in erste Halbjahr 2020 auf 50,2 Prozent. Ein Plus von sechs Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahreswert.

Quelle: DIHK

Wind: Ausschreibungsflaute hält an

Die unendliche Geschichte wird um ein Kapitel fortgeschrieben: Die Ausschreibungen für Windanlagen waren einmal mehr unterzeichnet. Erfreulich bleibt hingegen das Wettbewerbsniveau bei der Photovoltaik. Dort waren die Ausschreibungen rund viereinhalbfach überzeichnet.

Bei der Windenergie konnten von den ausgeschriebenen 825 MW lediglich 468 MW vergeben werden. Wie in den letzten Runden auch lag der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert mit 6,14 Cent/kWh knapp unter dem Höchstwert. 21 Zuschlüsse gingen nach Schleswig-Holstein und 16 nach NRW.

Bei der PV gab es Gebote im Umfang von 447 MW bei einer ausgeschriebenen Menge von 96 MW. 21 Gebote erhielten einen Zuschlag. Trotz des großen Wettbewerbs ist der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert von 5,18 auf 5,27 Cent/kWh leicht angestiegen. Die Spanne der Zuschlüsse liegt zwischen 4,9 und 5,4 Cent/kWh.

Quelle: DIHK

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

BMBF fördert ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft und Kunststoffrecyclingtechnologien

Im Rahmenprogramm „Forschung für Nachhaltige Entwicklung – FONA3“ fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) innovative Recyclingverfahren für Kunststoffe, um die Recyclingquote sowie die Qualität und den Einsatz von Rezyklaten zu steigern. Projektideen können bis 30. Oktober 2020 eingereicht werden.

Mit der Förderung „Ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft und Kunststoffrecyclingtechnologien (KuRT)“ unterstützt das BMBF Projekte, die innovative Technologien zum Recycling von Kunststoffen entwickeln. Ziel ist es, die Einsatzquote und Qualität von Kunststoffrezyklaten zu steigern und die Kreislaufführung von Kunststoffen durch eine verbesserte Logistik effizienter zu gestalten.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden interdisziplinäre Projekte zur Forschung und Entwicklung von nachhaltigen Technologien, Produkten und Prozessen, die zu einem verbesserten Recycling von Kunststoffen und dem Ausbau der Kreislaufwirtschaft beitragen. Die Förderung richtet sich an Verbundprojekte, in denen Partner aus Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis zusammenarbeiten. Es wird insbesondere auf eine starke Beteiligung aus der Wirtschaft und von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Wert gelegt.

Zielgruppe:

Antragsberechtigt sind in Deutschland ansässige

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Hochschulen
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Einrichtungen der Kommunen, Länder, Verbände und weitere gesellschaftliche Organisationen (z. B. Stiftungen, Vereine).

Ablauf:

Die Förderung erfolgt in zwei Phasen:

Konzeptphase



Bis spätestens 30. Oktober 2020 können Projektvorschläge im Umfang von maximal zwölf Seiten beim Projektträger Jülich (PtJ) über das [Internetportal](#) eingereicht werden. Die ausgewählten Projekte werden in der Konzeptphase jeweils mit bis zu 150.000 Euro für eine Laufzeit von maximal neun Monaten gefördert.

2. Umsetzungsphase

Für die Umsetzungsphase muss ein erneuter Antrag gestellt werden. Bei positivem Bescheid werden die Projekte drei bis maximal fünf Jahre unterstützt. Die Förderquote für die Umsetzung kann je nach Art der Einrichtung bis zu 50 Prozent (Wirtschaft) oder 100 Prozent (Wissenschaft) betragen.

Weitere Informationen finden Sie  [hier](#). Die Richtlinie finden Sie  [hier](#).

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger  (0681) 95020-441,  (0681) 5 84 61 25,  anja.schoenberger@saar-is.de

Fortbildung nach § 4 Deponieverordnung

Donnerstag, 19. November 2020

Durchführung Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV, ArbStättV und BiostoffV

Donnerstag, 08. Oktober 2020

Rechtssicheres Handeln für Führungskräfte

Donnerstag, 05. November 2020


Fachlehrgang: Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz

Montag, 09. bis Donnerstag, 13. November 2020

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse  <https://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
GI-A-6464-10	PP h Polypropylen RAL, 7032 Stücke von 200 g – 3 kg/Stk.	2 t einmalig	Freiensteinau
LU-A-6445-10	Aushubmaterial Z2, lt. Bodengutachten	800 t einmalig	Worms
	Chemikalien		

KO-A-6471-1	Stärkederivat Kartoffelstärkephosphat P AC, bezogen im Januar 2019	3.000 kg einmalig	Lahnstein
LU-A-6498-1	Gohsenol OKS-1159, Polyvinyl Alkohol, japanischer Ursprung, Lieferung aus 2017m 20 kg Säcke	2.000 kg einmalig	Ludwigshafen
LU-A-6499-1	Acrylat/Ethylacrylat-Copolymer, Anbruch-IBC	585 kg einmalig	Ludwigshafen
	Holz		
BI-A-6441-5	Wurzelmaterial abzugeben, teilweise mit Stammholz, in 40 cbm Containern oder lose lagernd. Das Material kann auch angeliefert werden.	20 t regelmäßig anfallend	Hille
DU-A-6479-5	diverses Altholz (Fichte, Buche, Hartholz) Keile, Vierkanthölzer, Holzbohlen aus Transportverladungen. Darunter sind gut erhaltene Holzbohlen, die zur Weiterverarbeitung für Haus und Garten genutzt werden können.	nach Absprache unregelmäßig anfallend	Duisburg
HA-A-6469-5	Paletten, 1.200 x 2.000 mm, Sonderpaletten für Tragkraft 2 t, sehr stabile Bauweise	160 Stk. einmalig	Niederkrüchten
PF-A-6486-5	Massivholzrahmen, Abmessungen: 80x120cm; 10 cm hoch	70 Paletten regelmäßig anfallend	Mühlacker
PF-A-6487-5	Einwegpaletten in verschiedenen Größen	500 Stk. regelmäßig anfallend	Mühlacker
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc.); (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
D-A-6488-2	HD-PE Mahlgut Standard (mittlere Qualität)	ca. 100 t monatlich	NRW
	Metall		
SB-A-6475-3	Stahlfässer, leer, 210-220 l, innen und außen lackiert, günstig abzugeben	einige Paletten, regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-A-6495-3	300er U-Profil Schienen: Breite: 280 mm Höhe: 100 mm Länge: 4m, Preis: 0,25 Euro/kg Transport nach Absprache	5 Schienen einmalig	Saarland/Völklingen
HA-A-6440-3	AlMg ₃ Aluminium-Späne, Briketts aus AL-Spänen und Feianteilen, Schmelzausbeute ca. 70 %	20-25 t regelmäßig anfallend	NRW
	Papier / Pappe		
TR-A-6451-4	überlagertes Haftmaterial/Etiketten, Rollenware, auch Restrollen, nicht bedruckt	regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Schweiz
	Sonstiges		
SB-A-5653-12	Weihnachtsdekorationen: Christbaumkugeln, Kerzen, künstliche Weihnachtsbäume, Girlanden, Adventskränze, Lichterketten, Adventskalender, Vogelhäuser aus Holz, Schleifenbänder, Dekoteile, Verpackungen usw., über 100.000 Teile, 80 % unter Verkaufspreis, preisgünstig abzugeben	beliebig einmalig	Saarland / Wadern

TR-A-6459-12	Dachziegel Contess Saarton L15 Mosell-Luldowici Dachziegel auf insgesamt 11 Paletten, unbenutzt und noch original auf Paletten verpackt, 8x Paletten normale Dachziegel, 3x Paletten First/Ortgang für ca. 250 qm Fläche	250 qm einmalig	54516
TR-A-6460-12	Lampen Strahler System Super Downlight 35-100 Watt, 10x original verpackt, 3x unverpackt, 14x Trafos Power Gear	13 Stk. einmalig	54516
W-A-6476-12	Polyester Vlies gepresst in Ballen zur Wiederverwertung; Datenblätter stehen zur Verfügung	unterschiedlich halbjährlich	Solingen
	Textilien / Leder		
SB-A-6494-6	Baumwollgewebe: 12 Rollen Baumwollgewebe/Segeltuch Breite: 160 cm Länge: 100 m Farbe: weinrot , Preis: 1.250 Euro	12 Rollen einmalig	Saarland/Völklingen
	Verpackungen		
SB-A-6032-11	Wellverpackung; Einzelverpackung „weiße Würfel“ 100x100x100 in folgenden Farben: gelb, orange, natur, schwarz; preisgünstig abzugeben	ca. 10.000 Stk. einmalig	Saarland / Wadern
SB-A-6322-11	Stretchfolie für sicheren Transport und Lagerung; transparent mit einseitiger Haftung und hoher Reißfestigkeit zum dichten und wetterfesten Verpacken, 2 Stretchfolien-Abroller verfügbar; nur Selbstabholung, nach Absprache	74 Rollen einmalig	Saarlouis - Saarland
BI-A-6480-11	LKW-zugweise neuwertige Einwegpaletten in div. Größen abzugeben. Maße: von 550 x 750 mm bis 1.200 x 1.400 mm; verschiedene Größen und Stückzahlen, geschachtelt, gestapelt, nach Größe sortiert zu je 20 Stück; Abgabe ab 100 Stück	20 t regelmäßig anfallend	Hille
HA-A-6468-11	Schwerlast-Paletten, stabil , neu nicht benutzt wegen Aufgabe es Produktionszweiges, Abmessung 1,2 x 2m, Tragkraft 2 t	160 Stk. einmalig	Niederkrüchten

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Holz		
BI-N-6458-5	Grünschnitt, Astwerk, Schreddermaterial, Hackschnitzel, organischer Abfall gesucht	20 t regelmäßig anfallend	Hille und Umgebung
S-N-6435-5	Einwegpaletten aus Holz	50 – 100 Stk. unregelmäßig anfallend	Mittlerer Neckar
	Metall		
BI-N-6496-3	Stahlfass, ca. 200 l, gebraucht, sauber, trocken	250 Stk. erstmalig; ggf. regelmäßige Abnahme einmalig oder monatlich	bundesweit, Holland

HA-N-6436-3	Wir suchen einen alten gebrauchten Anhänger, Bootsanhänger oder Motorradanhänger, ohne TÜV	einmalig	bundesweit
	Papier/Pappe		
HA-N-6485-4	Rollenoffset gesucht; Gramaturen 80-90 g und 150 – 200 g, getöntes Rollenoffset und –bögen; alle intensiven Farben und Pastellfarben; Rollen, Bögen und Kartons	20 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux
HA-N-6492-4	Vollpappe GC1 und GC2, Sonderposten, Graukarton, Rollen oder Platten, 230 – 300 g/m ²	10 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux
	Sonstiges		
D-N-6448-12	Graphit, unbehandelt, Graphitstaub, Graphit-schneidereste	offen regelmäßig anfallend	europaweit
D-N-6461-12	Schlämme, Filterkuchen, Stäube, Stäube, die N, P, K, Ca, Mg und/oder S enthalten; Rückstände aus der Trocken-/Abgasentschwefelung (z. B. Schiffsdiesel, Kraftwerke), Gips, Gipskarton ohne schädliche Anhaftungen	offen regelmäßig anfallend	bundesweit
MA-N-6500-12	Ankauf von defekten Smartphones etc. Wir sind ein Unternehmen, das elektronische Geräte wie Smartphones, Tablets oder Notebooks vertreibt	regelmäßig anfallend	Kreis Warendorf, Münster, NRW